

Wirtschaftspsychologie und Einkommensteuergesetz: als wie gerecht Bürger Ausnahmen bewerten

Witte, Erich H.; Mölders, Christina; Quaakebeke, Niels van

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Witte, E. H., Mölders, C., & Quaakebeke, N. v. (2008). *Wirtschaftspsychologie und Einkommensteuergesetz: als wie gerecht Bürger Ausnahmen bewerten*. (Hamburger Forschungsberichte zur Sozialpsychologie (HaFoS), 82). Hamburg: Universität Hamburg, Fak. für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft, FB Psychologie, Arbeitsbereich Sozialpsychologie. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-425973>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Hamburger Forschungsberichte zur Sozialpsychologie HAFOS

Erich H. Witte, Christina Mölders & Niels van Quaquebeke

Wirtschaftspsychologie und Einkommensteuergesetz: Als wie gerecht Bürger Ausnahmen bewerten



Hamburger Forschungsberichte zur Sozialpsychologie

Der Arbeitsbereich Sozialpsychologie an der Universität Hamburg legt seit über 15 Jahren eine Serie von Forschungsberichten (working papers) auf, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen sollen. Die hier präsentierten Arbeiten werden normalerweise in einer überarbeiteten Fassung in anderen Werken/Zeitschriften publiziert. Die Autoren sollten daher angesprochen werden, bevor in anderen publizierten Werken auf die Forschungsberichte hingewiesen wird.

Hamburg Social Psychology Research Papers

For more than 15 years, the Institute of Social Psychology at the University of Hamburg runs its own series of working papers which are produced for discussion purposes only. These works will normally be published in a revised form subsequently. The authors should thus be contacted before referring to its contents in other published works.

<p>Witte, Erich H., Christina Mölders & Niels van Quaquebeke (2008). <i>Wirtschaftspsychologie und Einkommensteuergesetz: Als wie gerecht Bürger Ausnahmen bewerten</i>. (Hamburger Forschungsbericht zur Sozialpsychologie Nr. 82). Hamburg: Universität Hamburg, Arbeitsbereich Sozialpsychologie.</p>
--

Wirtschaftspsychologie und Einkommensteuergesetz: Als wie gerecht Bürger Ausnahmen bewerten¹

Erich H. Witte*, Christina Mölders* & Niels van Quaquebeke*
***Universität Hamburg, Arbeitsbereich Sozialpsychologie**
& *Rotterdam School of Management

Zusammenfassung

Dem deutschen Einkommensteuergesetz wird häufig vorgeworfen, es sei aufgrund seiner zahlreichen Ausnahmeregelungen zu komplex. In der hier beschriebenen Online-Studie (N = 742) wurden 82 Ausnahmen aus dem Einkommensteuergesetz auf ihre Gerechtigkeit und Wichtigkeit sowie die Angemessenheit der angesetzten Freibeträge und Freigrenzen beurteilt. Zusätzlich wurde erhoben, für welche gesellschaftlichen Gruppen Ausnahmeregelungen als gerecht empfunden werden. Es zeigt sich, dass nur wenige Ausnahmen als ungerecht und unwichtig ($M < 3$) eingeschätzt werden. Allerdings findet sich auch eine Beurteilung als eindeutig gerecht und wichtig ($M > 4$) nur in einer überschaubaren Fallzahl. Gerechtigkeits- und Wichtigkeitseinschätzungen hängen dabei eng zusammen. Als generell begünstigenswert gelten in erster Linie bedürftige, abhängige und leistungsschwache Gruppen wie Menschen mit Behinderung, Familien oder Kleinunternehmer. Über die verschiedenen Ausnahmen hinweg lässt sich allerdings keine entsprechende klare Struktur in der Bewertung der einzelnen Ausnahmen auffinden. Es besteht ferner kein korrelationsstatistischer Zusammenhang zwischen sozioökonomischen Daten und der Bewertung der Ausnahmen bzw. den Angaben zu den zu begünstigenden Gruppen. Diese Erkenntnisse ermöglichen Hinweise für zukünftige Modifikationen des Gesetzes.

Schlüsselwörter: Steuern, Steuergerechtigkeit, Einkommensteuergesetz, prozedurale und distributive Gerechtigkeit, ethische Grundpositionen

¹ Für die finanzielle Unterstützung bei dieser Studie bedanken wir uns herzlich bei der Stiftung „Wertevolle Zukunft“.

Abstract

German Income Taxation is said to be too complex because of its many exceptions. In this online-study (N = 742) we examined what citizens think about 82 of these exceptions. Are they just and important? If the paragraph included tax exempt amounts, the participants were also asked to assess their adequacy. Furthermore, they could choose among several societal subgroups and denote which of them they would support by tax law. It is shown that only few exceptions are categorized either clearly negative or positive ($M < 3$ or $M > 4$), while evaluations of justice and importance turn out to be highly correlated. Citizens agree with tax privileges for needy, dependent and low achieving subgroups. There is no underlying structure to be found in the judgement of single exceptions, nor could we show a relation to socio-economic data.

Keywords: taxation, justice, tax equity, Income Tax, procedural and distributive justice, ethics

1. Steuern – mehr als ein Ärgernis?

„Steuergerechtigkeit“ – das klingt nach einer Utopie, nach einem Schlagwort aus dem Wahlkampf. Kaum jemand fühlt sich gerecht behandelt, wenn er auf seiner Gehaltsabrechnung sieht, was ihm die Steuer übrig gelassen hat. Steuern zahlen werden wir zunächst mal als negativ, wenn auch nicht als überflüssig (Porschke & Witte, 2002). Finanzielle Verluste schmerzen unverhältnismäßig stark (Prospect Theory, Kahnemann & Tversky, 1979; Pitters, Kirchner & Witte, 2007), und mit solchen hat man es bei Abgaben zu tun.

Diese Arbeit hat das Ziel, Folgendes herauszufinden: Trifft das Vorgehen, mit dem der Gesetzgeber Gerechtigkeit zu verwirklichen sucht, tatsächlich den Nerv der Steuerzahler? Das heißt, empfinden auch sie die Ausnahmen im Einkommensteuergesetz als gerecht und als wichtig? Damit kann abgeglichen werden, ob die Rechtsgestaltung, in der der Gesetzgeber das Ziel der Gerechtigkeitsverwirklichung verfolgen sollte, beim Steuerzahler auch so empfunden wird. Des Weiteren wollen wir Aussagen darüber ermöglichen, wo Potential für eine Komplexitätsreduktion im Einkommensteuergesetz liegt. Könnte man einige der Ausnahmen einfach streichen, ohne das Gerechtigkeitsempfinden der Mehrheit der Bevölkerung zu verletzen? Und schließlich: Können wir davon ausgehen, dass Bürger Ausnahmen nur als gerecht beurteilen, wenn sie persönlich davon profitieren? Das hätte für den Gesetzgeber zur Konsequenz, das Vorhaben, eine möglichst gerechte Besteuerung zu schaffen, aufgeben zu müssen – denn die Bedürfnisstruktur einer ganzen Bevölkerung zu berücksichtigen, ist faktisch nicht möglich (Fischer & Mörsch, 1999; Haferkamp & Fetchenhauer, 2007).

Wir werden versuchen, anhand der Ergebnisse Rückschlüsse zu ziehen auf die jeweilige Bewertungsgrundlage, die die Befragten für ihr Urteil herangezogen haben, um so generelle Erkenntnisse zu der Frage zu gewinnen, anhand welcher Maßstäbe Steuerzahler Gerechtigkeit beurteilen. Das kann Anhaltspunkte bieten, wie überhaupt ein solches Gesetz als Ganzes zu gestalten ist und nicht immer nur einzelne Ausnahmen hinzuzufügen, zu ändern und wegzulassen. Es fehlt bisher ganz offensichtlich eine konsistente Begründungslinie (Witte & Mölders, 2007).

2. Distributive und prozedurale Gerechtigkeit

Die bisherigen Forschungsergebnisse deuten bereits darauf hin, dass Steuergerechtigkeit in den Köpfen der Bürger über die gerechte Behandlung der eigenen Person hinausgeht. Of-

fensichtlich gibt es andere Ebenen der Gerechtigkeit als die des persönlichen Nutzens – mit der Konsequenz, dass wir Steuern zwiespältig gegenüberstehen.

Ein Erklärungsmodell hierfür liefert die Unterscheidung zwischen *distributiver* und *prozeduraler* Gerechtigkeit (vgl. Kirchler, 2007). Gerechtigkeitsbewertungen werden demnach auf unterschiedlichen Ebenen vorgenommen. Zum einen schaut sich der Steuerzahler an, wie viel Steuern er selbst bezahlen muss, auch im Vergleich zu Vorjahren oder zu anderen Personen seines Umfelds. Er beurteilt, wie gerecht die Belastung verteilt ist, ob distributive Gerechtigkeit gegeben ist (vgl. Nikomachische Ethik von Aristoteles, deren Umformulierung durch Heider (1958) oder die Equity-Theorie von Adams (1965)). Dass soziale Vergleiche eine wichtige Rolle für die Wahrnehmung von Steuergerechtigkeit spielen, hat die finanzpsychologische Forschung wiederholt gezeigt (vgl. Jonas, Heine und Frey, 1999) – auch hier liegt Erklärungspotential für unsere instabile Einstellung zu Steuern. Denn je nachdem, welches Objekt wir für einen Vergleich heranziehen, kann unser Urteil über die distributive Gerechtigkeit schwanken.

Zum anderen bildet der Steuerzahler sich eine Meinung zum Verfahren, wie die Verteilung oder ein bestimmtes Ergebnis zustande gekommen ist. Er beurteilt also auch die Gerechtigkeit der Begründungen und der Regeln, die hinter der Steuererhebung stecken, und begibt sich damit auf das Feld der prozeduralen Gerechtigkeit (Thibaut & Walker, 1978, Tyler, 1990). Auch hierzu liegen Ergebnisse vor, die den Einfluss der Bewertung der prozeduralen Gerechtigkeit auf die empfundene Steuergerechtigkeit untermauern. Entscheidend ist etwa, dass das Steuergesetzsystem als transparent gestaltet und die Anzahl der Differenzierungsmerkmale als überschaubar beurteilt wird (Kirchler, 2007).

Diese distributive und die prozedurale Gerechtigkeitseinschätzung haben damit unterschiedliche Abstraktionsgrade: Die Einschätzung der distributiven Gerechtigkeit erfolgt auf einer sehr konkreten Ebene, festgemacht an Zahlen. Hierzu werden Gerechtigkeitsprinzipien wie Gleichheits-, Bedürfnis- oder Leistungsfähigkeitsprinzip herangezogen (Witte, 1994), die auch dem Gesetzgeber als Grundlage für sein Handeln dienen. Gemäß Bedürfnisprinzip sollen Güter den Bedürfnissen entsprechend (ungleich) verteilt werden. Nach dem Gleichheitsprinzip werden Güter, unabhängig von Bedürfnis oder Investition, gleich verteilt; unabhängig von ihrer Leistung oder ihren Bedürfnissen werden die Bürger gleich behandelt. Das Investitionsprinzip besagt in seiner ursprünglichen Form, dass das Verhältnis von Investition und Belohnung gleich sein soll. Wer also mehr investiert hat, soll auch mehr Output erhalten. Im Zusammenhang mit Steuern erhält dieses Prinzip zusätzlich eine andere Bedeutung: Wer mehr leistet, kann auch mehr beitragen, sprich: Wer mehr verdient, kann auch mehr Steuern zah-

len. Man könnte hier auch vom „negativen Investitionsprinzip“ oder eben von der „Besteuerung nach Leistungsfähigkeit“ sprechen. Laut Jonas, Heine und Frey lässt bisherige Forschung den Schluss zu, dass „Steuern zwar hinsichtlich der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen differenzieren dürfen, dabei aber dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügen sollten“ (Jonas, Heine, & Frey, 1999, S. 175), was auch bedeutet, dass Personen, mit denen man sich vergleicht und die auch in einer vergleichbaren Situation sind, keine zusätzlichen Ausnahmen erfahren sollten.

Für die Bewertung der prozeduralen Gerechtigkeit muss der Steuerzahler abstrahieren, Hintergründe und Absichten erfassen und mit seinen eigenen Werten abgleichen. Das erfolgt auf der Ebene ethischer Überlegungen, die sich nach Witte und Doll (1995) auf vier Grundpositionen zurückführen lassen: Hedonismus, Deontologie, Utilitarismus und Intuitionismus. Dabei zielt der Hedonismus im Wesentlichen auf das eigene Glück ab, der Utilitarismus auf den größtmöglichen Nutzen für möglichst viele. Wird eine solche Nutzenmaximierung nur für eine bestimmte (Sub-)Gruppe angestrebt, spricht man von partikulärem Utilitarismus. Bei einer deontologischen Grundhaltung wird auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Werten und Maximen geachtet, während intuitionistische Rechtfertigungen auf „Bauchgefühl“ beruhen und nicht näher begründet werden (vgl. auch Gollan & Witte, 2008; Witte & Gollan, 2008).

Die beiden Ebenen sind allerdings nicht immer scharf voneinander zu trennen. In die Bewertung der eigenen konkreten Steuerhöhe kann auch schon der Weg, wie es dazu gekommen ist, eingeflossen sein. Und auch die Gerechtigkeitsprinzipien und ethischen Grundpositionen hängen zusammen, vor allem Gleichheitsprinzip und Deontologie sowie Bedürfnisprinzip und (partikulärer) Utilitarismus (Witte & Mölders, 2007). Dennoch kann man zum einen abstrakt die Prinzipien bewerten, etwa ob die „richtigen“ Personengruppen bedacht wurden, und davon losgelöst, ob die Höhe des Freibetrages ausreichend ist.

Wenn wir also die Ungerechtigkeit unserer eigenen Steuerlast beklagen, befinden wir uns auf der Ebene der distributiven Gerechtigkeit. Wir werden bei dem Vergleich von Brutto- und Nettolohn immer schockiert sein und auch in Vergleichen zu anderen immer jemanden finden werden, der besser dasteht als wir. Folglich wird der Gesetzgeber in dieser Hinsicht niemals jeden einzelnen Bürger restlos zufrieden stellen können. Ihm bliebe, Gerechtigkeit zumindest auf der prozeduralen Ebene zu verwirklichen – was in den Einzelregelungen des Gesetzes bisher eher mäßig umgesetzt wird: Eine Inhaltsanalyse hat gezeigt, dass die Begründungen von Ausnahmen im Einkommensteuergesetz allzu häufig intuitionistischer Natur sind, also nicht auf klaren ethischen Prinzipien basieren (Witte & Mölders, 2007).

3. Weitere Einflussfaktoren auf die Gerechtigkeitsbewertung

Die steuerpsychologische Forschung steht auf dem Feld der Steuergerechtigkeit vor mehreren Problemen: Die Forschung hat gezeigt, dass Gerechtigkeitsurteile über verschiedene Situationen hinweg nicht konstant gefällt werden (vgl. Taylor, 2003; Wenzel, 2002), da für jedes Urteil andere Prinzipien oder Bezugsgruppen herangezogen werden. Darüber hinaus beurteilen Menschen einzelne Faktoren unterschiedlich, wenn sie ihnen zum einen in einem komplexen Kontext, zum anderen zur direkten Bewertung vorgelegt werden (vgl. etwa Liebig & Mau, 2006; Witte, van Quaquebeke, & Mölders, 2005). Erklärbar ist das damit, dass in unterschiedlichen Situationen unterschiedliche Vergleichsniveaus herangezogen werden – und somit auch die Urteile differieren.

Der Equity-Theorie (Adams, 1965, Walster, Walster, & Berscheid, 1978) wird in der Sozialpsychologie ein großer Stellenwert beigemessen, und auch im Kontext der distributiven Steuergerechtigkeit wird sie immer wieder herangezogen. Sie besagt, dass in sozialen Beziehungen nach einem ausgeglichenen Verhältnis von Kosten und Nutzen zwischen vergleichbaren Personen gestrebt wird. Andernfalls wird ein Unbehagen erzeugt, das entweder Handlungen oder psychologische Restrukturierungen zur Folge hat. Für die Zahlung von Steuern bedeutet dies, dass der Steuerzahler für seine Zahlungen eine Gegenleistung in Form von öffentlichen Leistungen vom Staat erwartet (Jonas, Heine, & Frey, 1999). In den Wirtschaftswissenschaften entspricht dem der Ansatz der *benefit theories*, nach dem der Bürger Steuern als seinen Anteil eines Güterausstauschs mit dem Staat definiert. Allerdings, so ist mit Steinmo (1993) einzuwenden, ist es für Bürger schwierig, das Verhältnis von empfangenen Leistungen und gezahlten Steuern richtig einzuschätzen, da die Kosten direkt fühlbar sind, die Gegenleistungen jedoch eher abstrakt (gute Straßen, weniger Armut etc.). Liebig und Mau (2005) folgern, dass nicht für jeden einzelnen Steuerzahler eine adäquate (distributiv gerechte) Gegenleistung erkennbar sein müsse, sondern das Steuersystem „vielmehr in seiner Gesamtheit durch eine gerechte Lastenverteilung zur Finanzierung von Kollektivgütern ausgezeichnet sein“ müsse (Liebig und Mau 2005, S. 8) – was auf die Relevanz abstrakter sozialer Vergleiche, also prozeduraler Gerechtigkeitsbewertungen, hinweist.

Für die vorliegende Arbeit ist die Frage einer gerechten Gegenleistung für die Steuerzahlung nicht direkt relevant, da wir nicht nach der Gerechtigkeit der eigenen Steuerlast allgemein fragen (Porschke & Witte, 2002), sondern nach der Gerechtigkeit der konkreten Ergebnisse und Regeln in der Gesellschaft, nach denen besteuert wird. Wir bewegen uns daher im Feld

der distributiven und prozeduralen Gerechtigkeit, wo als fair empfundene Lastenverteilungen und Regelungen die Hauptrolle spielen (Wenzel, 2002).

In Bezug auf im Einkommensteuergesetz umgesetzte Gerechtigkeit wird in den Rechtswissenschaften eine andere Differenzierung vorgenommen (vgl. Traxel, 1986): Es werden die distributiven Prinzipien der Leistungsfähigkeit und des Bedürfnisses sowie Verdienst- und Praktikabilitätsprinzip unterschieden.

Das Leistungsfähigkeitsprinzip findet sich im EStG insofern wieder, als nicht disponible Faktoren bei der Besteuerung des Einkommens außer Acht gelassen werden. Das sind Erwerbsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Beruf oder mit sonstigem Einkommensbezug und zwangsläufige Privataufwendungen zur Existenzsicherung. Zu solchen Ausnahmen könnten auch Ausgaben für Kleidung, Berufsausbildung oder Unterricht und Freizeitgestaltung für Kinder gerechnet werden, wovon im Einkommensteuergesetz aber abgesehen wird. Nach dem Universalitäts- und Totalitätsprinzip müssten alle natürlichen Personen ihr gesamtes Einkommen versteuern. Dagegen verstoßen allerdings die zahlreichen Ausnahmen im Gesetz: Manche Einkommensarten unterliegen nicht dem EStG (Erbchaft, Schenkungen), manche Einnahmen sind von der Steuer befreit, manche werden geringer besteuert, als es nach der Regel vorgesehen wäre.

Die Sozialzwecknormen, die das Sozialstaatsprinzip konkretisieren sollen, dienen dazu, die Einkommensverteilung zu korrigieren, dabei aber möglichst wenig in Marktprozesse einzugreifen. Dieses Prinzip dient denjenigen, die wirtschaftlich wenig leistungsfähig sind und somit Hilfe benötigen. Hier wird der allgemeine, abstrakte Wert des sozialen Ausgleiches verfolgt (prozedurale Gerechtigkeit).

Nach dem Verdienstprinzip werden besondere Verdienste im Interesse des Gemeinwohls belohnt, bestimmte Leistungen prämiert oder erwünschtes Verhalten belohnt. So sind etwa Ehrenbezüge von Künstlern oder Soldaten befreit.

Das Praktikabilitätsprinzip wird zwar im Einkommensteuergesetz im großen Maße umgesetzt, ist aber intuitiv kaum mit Gerechtigkeit in Verbindung gebracht worden. Es geht nach diesem Prinzip darum, das geltende Recht praktikabel zu gestalten und hat nur eine indirekte Auswirkung auf das, was wir als gerecht bezeichnen: Eine gleichmäßige Anwendung kann nur durch praktikables Recht erfolgen. Hier steht jetzt allein die prozedurale Gerechtigkeit im Zentrum und man erkennt, dass sie unabhängig von der distributiven Gerechtigkeit eine wichtige Rolle spielt. So können die beiden Beurteilungsebenen kollidieren: „Je detaillierter die Gesetze die ethischen Prinzipien [(distributive Gerechtigkeit, Anm. der Autoren)] verwirkli-

chen, umso differenzierter und damit unpraktikabler sind sie [(prozedurale Gerechtigkeit, Anm. d. Autoren)].“ (Traxel 1986, S. 16).

So kann das Einziehen einer Steuer mehr kosten als die eingezogenen Mittel einbringen, was gegen den Utilitarismus als ethische Grundnorm verstoßen würde, obwohl man damit einer deontologischen Rechtfertigung als weiterer Grundnorm genügen könnte. Die Praktikabilität ist aber kein Kriterium, das der Bürger zur Gerechtigkeitsbewertung des Einkommensteuergesetzes heranzieht. In einem solchen Fall ist der Gesetzgeber in einer schwierigen Begründungslage. Nur wenn die gesamte Regelung als gerecht und konsistent eingeschätzt wird, kann der Bürger solche offensichtlichen Ungerechtigkeiten ertragen.

4. Empirische Erhebung

4.1 Erstellung des Fragebogens

Insgesamt wurden 82 Ausnahmen aus dem Einkommensteuergesetz zur Bewertung vorgelegt. Diese waren zuvor sprachlich vereinfacht und in ihrer Komplexität auf ein zumutbares Niveau reduziert worden. Die Komplexität der Sprache in Gesetzestexten ist weithin bekannt und häufig kritisiert, weshalb eine Vereinfachung unumgänglich war. Bei der Überarbeitung waren vor allem allgemeine Kriterien der Verständlichkeit (vgl. Langer, Schulz von Thun, & Tausch, 1974) ausschlaggebend, insbesondere Kürze/Prägnanz und Einfachheit. Wo es nötig schien, wurden auch Beispiele hinzugefügt und somit dem Kriterium der zusätzlichen Stimulanz gefolgt.

Bereits hier sei angemerkt, dass eine völlige Simplifizierung der Ausnahmen nicht erreicht wurde: Es sollte nicht völlig vom EStG abstrahiert werden, so dass einige komplexe Zusammenhänge erhalten blieben. Auch eine einfache Sprache kann die Komplexität des zugrunde liegenden Beschreibungsgegenstands nur bedingt reduzieren. Einige Probanden beklagten daher auch den (zu) hohen Anspruch der Studie an den Teilnehmer.

Beurteilt wurden die Ausnahmen jeweils auf einer Skala von 1 bis 5 (sehr ungerecht – eher ungerecht – weder gerecht noch ungerecht – eher gerecht – sehr gerecht), und zwar in zweierlei Hinsicht: Halten die befragten Personen die Ausnahmen selbst für gerecht, und für wie gerecht halten ihrer Meinung nach alle Bürger diese Ausnahmen?

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Prinzipien, die im Zusammenhang mit der Frage nach Gerechtigkeit, salient werden, entschieden wir uns an der gleichen Stelle für die Aufnahme des zusätzlichen Kriteriums der „Wichtigkeit“. Möglicherweise ist Gerechtigkeit nicht der einzige Maßstab, an dem eine gewisse Daseinsberechtigung von Ausnahmeregelungen festgemacht wird. Denkbar wären etwa die oben genannten Praktikabilitätserwägungen für die Finanzverwaltung einerseits und den Steuerzahler andererseits, zum Beispiel, wenn es um das Ansetzen von Pauschbeträgen geht. Wir verfahren mit diesem Kriterium in gleicher Weise wie mit dem der Gerechtigkeit, so dass zu jeder Regelung vier Fragen zu beantworten waren.

Ausnahmen, die Freibeträge oder -grenzen enthielten, sollten jeweils zunächst unabhängig von diesen beurteilt werden. Die Angemessenheit des Freibetrags wurde im Anschluss gesondert auf einer Skala von 1 (zu niedrig) bis 5 (zu hoch) abgefragt, um bei der Interpretation der Antworten unterscheiden zu können, ob sich das Urteil auf die Ausnahme selbst oder auf die Höhe des festgesetzten Betrags bezog.

Diese Beurteilungen betreffen das Kriterium der empfundenen distributiven Gerechtigkeit, zum einen aus individueller Perspektive, zum anderen aus einer sozial normierten. Indem wir nach den Begünstigungen von Gruppen in unserer Gesellschaft gefragt haben, ohne die konkreten Lastenverteilungen gleich mit zu erheben, haben wir eine Zwischenposition zwischen prozeduraler und distributiver Gerechtigkeit mit berücksichtigt. Ferner haben wir auf einer noch abstrakteren Ebene erhoben, welche Bevölkerungsgruppen nach Meinung der Befragten allgemein begünstigt werden sollten. Wir wollten dadurch erfassen, ob die Bürger dem sozialen Austausch, der im Gesetz als gerecht angenommen wird, einen ebensolchen Wert beimessen.

Die Umfrage erfolgte online. Per Zufallsauswahl wurden jeder Person 17 Ausnahmen zur Bewertung zugewiesen.

4.2 Beschreibung der Stichprobe

Insgesamt nahmen 742 Personen an der Befragung teil. Die meisten Befragten waren zwischen 20 und 39 Jahren alt (61 Prozent), etwa 30 Prozent zwischen 40 und 59, etwa fünf Prozent älter als sechzig und etwa vier Prozent unter 20 Jahren. Ca. 44 Prozent der Befragten waren männlich, entsprechend etwa 56 Prozent weiblich. Es beteiligten sich Personen aus allen Bundesländern, mit Schwerpunkt in NRW, gefolgt von Bayern und Hessen.

4.3 Ergebnisse

4.3.1 Welche gesellschaftlichen Gruppen sollen nach Auffassung der Befragten allgemein steuerlich begünstigt werden (prozedurale Gerechtigkeit)?

Um einen Überblick über die Prioritätensetzung der Steuerzahler zu erhalten und die Akzeptanz der Sozialstaatsnorm zu prüfen (prozedurale Gerechtigkeit), ließen wir die Befragten einschätzen, welche gesellschaftlichen Gruppen sie für steuerlich förderungswürdig halten, ohne dass eine konkrete Form der Förderung festgelegt war. Sie konnten unter diversen genannten Gruppen beliebig viele auswählen.

Für Familien bejahten etwa 85% eine Begünstigung. Auch für behinderte und ältere Menschen werden steuerliche Erleichterungen deutlich als berechtigt eingeschätzt. Die anderen vier Gruppen, die über 50% Zustimmung erhielten, sind allesamt bezogen auf die Arbeitswelt: niedrige Einkommen, Arbeitnehmer, kleine und mittlere Unternehmen und Arbeitslose – wobei das verhältnismäßig schlechte Abschneiden der Arbeitslosen hier ein wenig überrascht.

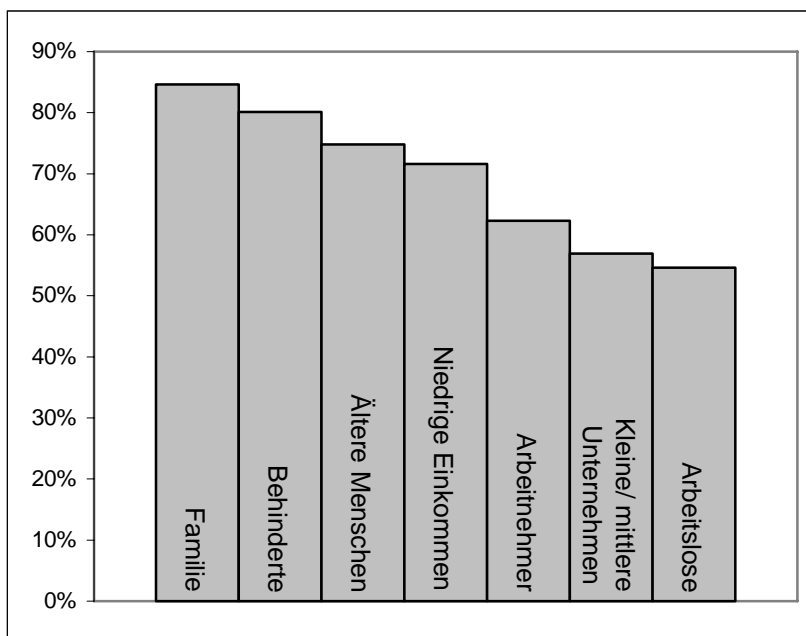


Abbildung 1: Zu begünstigende Gruppen (Zustimmung > 50%)

Die benannten Gruppen sind allesamt eher mit Schwäche assoziiert: Familien gegenüber Singles, Ältere gegenüber Jüngeren, Arbeitnehmer gegenüber Arbeitgebern usw. Daher bietet es sich an, als Grundlage dieser Bewertung den partikulären Utilitarismus anzunehmen: Der Nutzen bestimmter bedürftiger Gruppen soll maximiert werden. Ferner ist die Regel, dass Bedürftigen geholfen werden muss, als grundlegende Werthaltung und damit als deontologisch anzusehen. Unabhängig von irgendwelchen anderen Verteilungen reicht es aus, dieser Gruppe anzugehören, damit eine Steuerbegünstigung als gerecht beurteilt wird. Ob aber das

Ausmaß der Begünstigung dann auch als gerecht eingestuft wird, ist nur über die distributive Gerechtigkeitsbewertung zu beurteilen.

4.3.2 Für welche gesellschaftlichen Gruppen werden allgemein steuerliche Begünstigungen eher abgelehnt?

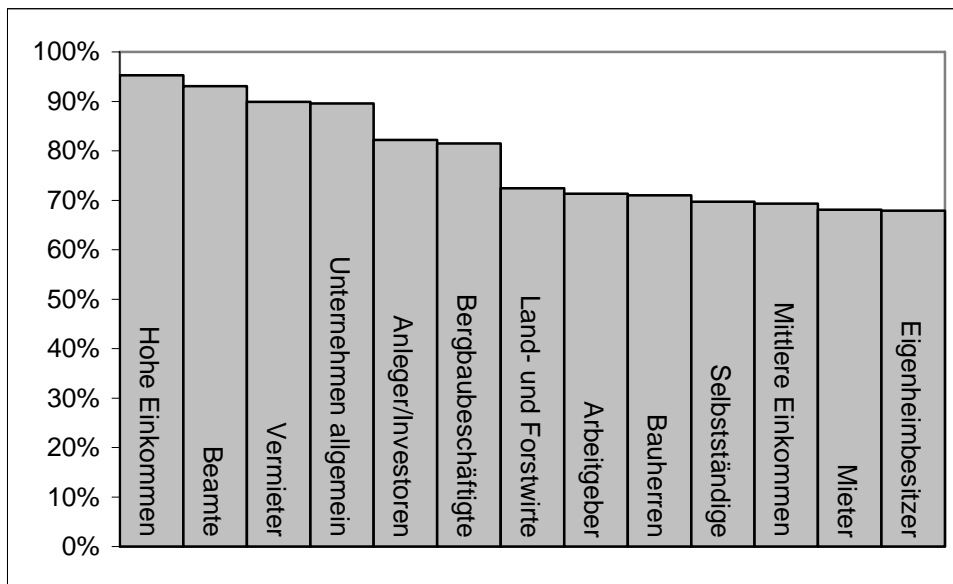


Abbildung 2: Nicht zu begünstigende Gruppen (Ablehnung > 50%)

Bei den Gruppen, für die Begünstigungen als ungerecht angesehen werden, stoßen wir zum einen auf spezifische Berufsgruppen wie Beamte, Bergbaubeschäftigte oder Land- und Forstwirte, was vermutlich darauf zurückzuführen ist, dass solche Ausnahmen das Verlangen nach Gleichbehandlung verletzen, was einer deontologischen Bewertung entspricht. Zum anderen finden wir hier sozusagen das Gegenstück des „kleinen Mannes“, der schutzbedürftigen Gruppen von oben: Reiche, Unternehmer, Vermieter, Arbeitgeber. Dass auch für mittlere Einkommensgruppen, Mieter und Selbstständige steuerliche Begünstigungen eher abgelehnt werden, kann ebenfalls mit dem Prinzip der Gleichbehandlung erklärt werden: Sie sind zwar nicht die zahlungskräftigsten Gruppen, aber dennoch in ihren Dimensionen dazu in der Lage, einen Beitrag zu leisten. Eigenheimbesitzer schneiden genauso ab wie Mieter – der Besitz eines Hauses oder einer Wohnung wird offenbar nicht als Luxusgut, als gleichbedeutend mit einem hohen Einkommen interpretiert.

Offenbar wird bei der prozeduralen Gerechtigkeitsbewertung also die Gesellschaft unterteilt in bedürftige und nicht bedürftige, besitzende Gruppen. Für diese werden jeweils verschiedene Maßstäbe angelegt bzw. Prinzipien angewendet. Für die einen sollen Ausnahmen gemacht werden, um ihre Bedürftigkeit zu kompensieren. Entsprechend der Sozialstaatsnorm

wird das als gerecht empfunden. Die anderen, Besitzenden sollen keine besondere Behandlung erfahren, sondern „wie alle anderen“ gleichermaßen nach regulärem Tarif besteuert werden. Ansonsten würde man das Gleichheitsprinzip verletzen. Werden in der Gesetzgebung diese Prinzipien deutlich kommuniziert und die beiden Gruppen definiert, wird man auch auf eine hohe prozedurale Gerechtigkeitsbewertung stoßen.

4.3.3 Welche konkreten Ausnahmen werden als (distributiv) gerecht angesehen?

Bei der Auswertung der Gerechtigkeitseinschätzung konkreter Ausnahmen stellt sich zunächst die Frage: Wann betrachten wir eine Ausnahme als gerecht, wann wird sie als ungerecht bewertet? Hierzu haben wir die Mittelwerte der Gerechtigkeitsbewertungen herangezogen: Bei einem Mittelwert > 4 sprechen wir von Ausnahmen, die als eher gerecht bewertet wurden, bei einem Mittelwert < 3 von eher als ungerecht bewerteten Ausnahmen. Der Mittelwert der Mittelwerte lag etwa bei 3,5, liegt also genau zwischen unseren beiden Cut-Off-Werten.

An dieser Stelle ist kritisch anzumerken, dass die Mittelwerte nur die Tendenz der Bewertung in unserer (freilich recht großen) Stichprobe wiedergeben. Die zugehörigen Streuungen zeigen, dass viele der Ausnahmen kontrovers beurteilt werden und somit in einer anderen Stichprobe vermutlich Ausnahmen, die hier nur knapp über oder knapp unter dem Cut-Off-Wert liegen, in eine andere Kategorie fallen könnten. Da wir im Wesentlichen das Ziel verfolgen, zentrale Bewertungstendenzen aufzudecken und ein generelles Stimmungsbild bezüglich des Einkommensteuergesetzes einzuholen, sind solche pragmatischen Cut-Off-Werte dennoch zweckdienlich.

Von den 82 Ausnahmen wurden 18 als gerecht und 10 als ungerecht angesehen. Die übrigen 54 Ausnahmen landeten im Mittelfeld. Die hohe Anzahl der als indifferent bewerteten Ausnahmen ist schwer zu interpretieren: Sie kann entweder inhaltlich begründet sein oder aber darauf zurückgehen, dass sich die Befragten in Bezug auf diese Ausnahmen kein fundiertes Urteil zutrauten, was zu prüfen wäre.

Die Nennung konkreter Steuerbefreiungen, Beträge und Prozentsätze führt zu einem distributiven Gerechtigkeitsurteil. Dennoch wirken auch prozedurale Elemente bei dem Gesamturteil mit, da die Ausnahmen ja auch jeweils spezifischen gesellschaftlichen Gruppen zugute kommen und eine spezielle Art der Belastung gewählt wird, so dass diese beiden Ebenen der Gerechtigkeit nicht eindeutig trennbar sind.

Im Folgenden sollen die einzelnen Ausnahmen in den beiden Extremkategorien genauer betrachtet werden.

4.3.3.1 Als gerecht bewertete Ausnahmen

Zu den als gerecht empfundenen Ausnahmen gehören in erster Linie einige, die der Besserstellung von Familien und Kranken dienen – also dem Schutz bedürftiger Gruppen. Auch die positive Bewertung des Grundfreibetrags und der steuerlichen Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Folgekosten von Hochwasser, Unwetter, Brand oder Krankheit) lassen sich in dieser Weise interpretieren. Ebenfalls wird Unterstützung von Arbeitslosen und Wiedereinsteigern in den Arbeitsmarkt als positiv bewertet, wobei das gute Abschneiden der Förderung von Weiterbildung vielleicht in diesem Lichte betrachtet werden kann: Als Maßnahme zur Arbeitsplatzsicherung ist Fortbildung heutzutage nahezu unumgänglich. Das lässt sich gut in Verbindung bringen mit der prozeduralen Gerechtigkeitsbewertung bzw. der grundlegenden Unterteilung der Gesellschaft in zwei Gruppen mit einer entsprechenden angemessenen Behandlung. Die konkreten distributiven Gerechtigkeitsbewertungen finden sich in Tabelle 3.

Außerdem ist nach Meinung der Befragten auch die steuerliche Berücksichtigung von erschweren Arbeitsumständen gerecht, wie die Einschätzung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeldern zeigt. Die steuerlichen Vorteile können in diesem Zusammenhang als eine Art Linderung der Erschwernisse interpretiert werden.

Schließlich ist in der Liste der als gerecht bewerteten Ausnahmen das zurzeit sehr aktuelle Thema der Zukunftssicherung/Rente vertreten: Die Befragten finden staatliche Unterstützung in diesem Zusammenhang gerecht. Angesichts der viel zitierten Rentenunsicherheit betrachten sie sich vermutlich hier selbst als bedürftig.

Werfen wir bezüglich der hier vertretenen Ausnahmen einen Blick auf die Angaben zu den Freibeträgen: Die werden tendenziell als zu niedrig angesehen. Besonders deutlich wird das beim Grundfreibetrag mit einem Mittelwert von 2,22, aber auch der Kinderfreibetrag wird eher als zu niedrig angesehen. Ein bisschen besser schneiden die partiellen Steuerbefreiungen bei Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ab, wobei sich hier tendenzielle Unterschiede erkennen lassen: Die Befreiungen für Nachtarbeit und Sonntagsarbeit werden als ungerechter eingeschätzt ($M = 2,75$, $s = 0,82$ bzw. $M = 2,89$, $s = 0,78$) als die für Arbeit an Feiertagen, Weihnachten und dem ersten Mai ($M = 3,19$, $s = 0,84$ bzw. $M = 3,21$; $s = 0,89$). Letztere fal-

len im Gesetz wesentlich höher aus (Steuerfreiheit von Zuschlägen in Höhe von 125-150 Prozent des gewöhnlichen Lohns gegenüber 25-50 Prozent des Lohns).

	M	s
<i>Familie</i>		
- Steuerfreiheit von Mutterschaftsgeld (§ 3 Nr. 1d)	4,38	0,91
- Steuerfreiheit von Kindergeld (§ 3 Nr. 24)	4,54	0,90
- Steuerfreiheit von Hilfen des Arbeitgebers für Kinderbetreuung (§ 3 Nr. 33)	4,26	1,01
- Steuerfreiheit von Sachleistungen & Kinderzuschüsse aus gesetzl. Rentenversicherungen (§ 3 Nr. 1b)	4,12	1,02
- Kinderfreibetrag (§ 32)	4,00	1,16
<i>Krankheit</i>		
- Steuerfreiheit von Leistungen aus Kranken-, Pflegegeld & Unfallversicherung (§ 3 Nr. 1a)	4,42	0,98
- Steuerfreiheit von Leistungen für HIV-Infizierte (§ 3 Nr. 69)	4,22	0,97
<i>Arbeitslosigkeit/-suche</i>		
- Steuerfreiheit des Existenzgründungszuschusses (§ 3 Nr. 2)	4,27	0,95
- Steuerfreiheit des Arbeitslosengeldes (§ 3 Nr. 2)	4,11	1,08
<i>Altersvorsorge</i>		
- Steuerfreiheit von Beiträgen des Arbeitgebers an Pensionsfonds & für eine kapitalgedeckte Altersversorgung (§ Nr. 63)	4,21	1,02
- Steuerfreiheit des Übertragungswertes von Altersversorgungsansprüchen bei Arbeitgeberwechsel (§ 3 Nr. 55)	4,36	0,81
- Steuerfreiheit von Ausgaben des Arbeitgebers für Zukunftssicherung (§ 3 Nr. 62)	4,18	0,95
<i>Erschwerte Arbeitsbedingungen</i>		
- Steuerfreiheit von Vergütungen zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten und Kosten für doppelte Haushaltsführung (§ 3 Nr. 13 u. 16)	4,17	0,90
- Steuerfreiheit von Sonntags-, Nacht- und Feiertagszuschlag (§ 3b)	4,16	1,10
<i>Weiterbildung</i>		
- Steuerfreiheit von Zuschüssen zu Fortbildung (§ 3 Nr. 37)	4,15	1,04
- Steuerfreiheit von Leistungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung (§ 3 Nr. 2)	4,40	0,84
<i>Sonstiges</i>		
- Grundfreibetrag (§ 32a)	4,07	1,33
- Abziehbarkeit von außergewöhnlichen Belastungen (§ 33)	4,10	0,99

Tabelle 1: Ausnahmen mit M > 4 in der Gerechtigkeitseinschätzung

Da die Befragten ganz konkrete Beträge zu beurteilen haben, wird die distributive Gerechtigkeit als Bewertungskriterium herangezogen. Hier sind die Bürger offenbar überwiegend unzufrieden, können das aber von der abstrakteren Regelung selbst trennen.

4.3.3.2 Als wichtig, aber nicht gerecht bewertete Ausnahmen

	M	s
<i>Familie</i>		
- Entlastung Allein Erziehende (§ 24b)	4,28	0,89
- Kinderbetreuungskosten (§ 33c)	4,37	0,74
- Außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt (§ 33a)	4,04	0,93
- Außergewöhnliche Belastung durch Haushaltshilfe (§ 33a)	4,15	0,93
<i>Krankheit/Behinderung</i>		
- Pauschbeträge: Außergewöhnliche Belastung durch Pflege (§ 33a)	4,45	0,80
- Außergewöhnliche Belastung durch Heimunterbringung (§ 33a)	4,31	0,85
- Pauschbeträge bei Behinderung (§ 33b)	4,17	1,03
<i>Erschwerte Arbeitsbedingungen</i>		
- Kosten Umzug, Heimfahrt, Unterkunft (§ 9 Abs. 1 Nr. 5)	4,17	0,87
- Fahrtkostenpauschale (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)	4,14	1,09
<i>Arbeitslosigkeit/-suche</i>		
- Steuerfreiheit des ALGII, Wohngeldes, Einstiegs geldes (§ 3 Nr. 2b)	4,06	0,91
- Abfindung bei Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 3 Nr. 63)	4,00	1,01
<i>Nebeneinkünfte</i>		
- Nebenjob bis 410 € (§ 46 Abs. 2)	4,01	1,00
- Nebenberufliche Tätigkeit (§ 3 Nr. 26)	4,11	0,94
<i>Sonstiges</i>		
- Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7 g)	4,06	0,90
- Pauschbeträge Werbungskosten (§ 9a)	4,06	0,92

Tabelle 2: Ausnahmen mit M > 4 in der Wichtigkeitseinschätzung

Bemerkenswert ist, dass eine Reihe von Ausnahmen zwar nicht als deutlich gerecht, aber dennoch als sehr wichtig eingeschätzt wurde (vgl. Tabelle 4), wobei die Korrelation zwischen Gerechtigkeits- und Wichtigkeitseinschätzung sehr hoch ist ($r_{\text{ICH}} = .80^{**}$, $r_{\text{ALLE}} = .87^{**}$). Auch hier sind es vielfach die bedürftigen Mitglieder unserer Gesellschaft, die als begünstigenswert angesehen werden. Auch wenn eine solche Bevorzugung offenbar nicht (eindeutig) als gerecht eingeschätzt wird, so erscheint sie den Befragten überwiegend doch als „irgendwie wichtig“. Möglicherweise war das Kriterium der Gerechtigkeit an diesen Stellen für sie kein angemessenes oder nahe liegendes Bewertungskriterium. Bei diesen Ausnahmen handelt es sich allerdings auch in vielen Fällen um Pauschbeträge, deren Ansetzen vor allem praktische Erwägungen zugrunde liegen. Auch das mag in der Einschätzung als wichtig eine Rolle gespielt haben.

4.3.3.3 Als ungerecht bewertete Ausnahmen

Bei den als ungerecht bewerteten Ausnahmen finden wir aus unseren vorherigen Überlegungen und Ergebnissen nur solche für spezielle Berufsgruppen wieder. Beide Ausnahmen für politische Parteien sind hier vertreten, was sich vermutlich auf schlechte Erfahrungen mit

Parteispenden zurückführen lässt. Dementsprechend werden auch die Freibeträge zu diesem Punkt als tendenziell zu hoch eingeschätzt ($M = 3,75$, $s = 0,98$; $M = 3,75$, $s = 0,98$), während die übrigen Freibeträge beinahe durchgängig als zu gering bewertet werden.

Des Weiteren finden wir hier zwei sehr spezielle Fälle: Zunächst wird eine Steuerbefreiung des Ehrensold als eher ungerecht eingeschätzt. Er wird möglicherweise als zusätzliches Einkommen betrachtet, das nicht in vollem Umfang gebraucht wird. Dass er aufgrund von „besondere Verdienste“ gewährt wird, scheint keine Befreiung zu rechtfertigen. Auch Leistungen für Flüchtlinge und Verfolgte des Nationalsozialismus brauchen nach Meinung der Befragten nicht befreit zu werden – ein Ergebnis, was nachdenklich stimmt. Könnte das darauf zurückzuführen sein, dass die Zielgruppe für solche Leistungen altersbedingt auch nur noch eine sehr kleine Gruppe ausmacht? Oder dass die Regelung als veraltet betrachtet wird? Allerdings sei hier dazugesagt, dass die steuerliche Befreiung für Wiedergutmachungsleistungen mit einem Mittelwert von etwa 3,8 dagegen als relativ gerecht galt.

Zudem werden Regelungen als ungerecht betrachtet, die sich von den bisherigen strukturell unterscheiden: Es geht hier um Eingriffe in das Privatleben der Steuerpflichtigen, unabhängig von seiner Gruppenzugehörigkeit oder seinem Einkommen. Die Regelung für private Veräußerungsgeschäfte schneidet vermutlich so schlecht ab, weil die Befragten über ihre Privatgeschäfte keine Rechenschaft ablegen, geschweige denn den Staat am Gewinn beteiligen wollen. Es handelt sich um eine individuelle Leistung, für die sie sich durch Steuern „bestraft“ fühlen. Auch der Freibetrag wird als deutlich zu niedrig eingeschätzt ($M = 2,19$, $s = 0,90$).

Außerdem würden die Befragten offenbar gern auch Kosten für die erste Berufsausbildung und für Unterricht, Sport und Freizeitaktivitäten ihrer Kinder absetzen können. Hier ist wieder mit dem Bedürfnisprinzip zu argumentieren, es geht im weiteren Sinne um Familie und Weiterbildung, sodass sich diese Ergebnisse gut mit den bisher dargestellten zusammenbringen lassen.

Die Familien als Personengruppen sind zusätzlichen (finanziellen) Belastungen ausgesetzt und werden deshalb als bedürftig kategorisiert. Dass daraus steuerliche Erleichterungen resultieren sollen, lässt sich abermals durch die Grundpositionen des partikulären Utilitarismus und der Deontologie erklären: Es soll zum einen dieser speziellen, offensichtlich als unterstützenswert empfundenen Gruppe Förderung zuteil werden. (Eine solche Einschätzung ist übrigens nur vor dem Hintergrund der vielen kinderlosen Paare verständlich, da ansonsten entsprechende Ausnahmen für alle eingesetzt werden müssten, was ihnen den Ausnahmecharakter nähme.)

	M	s
<i>Ehrungen</i>		
- Steuerbefreiung von Ehrensold (§ 3 Nr. 22)	2,87	1,27
<i>Folgen des Nationalsozialismus</i>		
- Steuerbefreiung von Leistungen für Flüchtlinge und NS-Verfolgte (§ 3 Nr.7)	2,86	1,25
<i>Spezielle Berufsgruppen</i>		
- Steuerfreiheit von Bergbausubventionen (§ 3 Nr. 60)	2,97	1,27
- Steuerfreiheit der Einnahmen von Post- und Telekombeschäftigten (§ 3 Nr. 35)	1,91	0,98
- Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13)	2,99	1,08
<i>Politische Parteien</i>		
- Abziehbarkeit von Zuwendungen an politische Parteien (§ 10b)	2,67	1,19
- Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g)	2,79	1,11
<i>Ausgaben im Alltag</i>		
- nicht abzugsfähig: Kosten für erste Berufsausbildung/ Erststudium (§ 12 Nr. 5)	2,43	1,41
- nicht abzugsfähig: Kosten für Unterricht, Sport und Freizeit für die eigenen Kinder (§ 33c)	2,82	1,32
<i>Sonstiges</i>		
- Steuerpflichtigkeit von Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften, wenn die Freigrenze überschritten wird (§ 23)	2,86	1,13

Tabelle 3: Ausnahmen mit M < 3 in der Gerechtigkeitseinschätzung

Als unwichtig, wenn auch nicht als ungerecht eingeschätzt wurden außerdem die Steuerfreiheit des Ehrensolds für Künstler, der Zuwendungen von Besatzungssoldaten an ihre Ehefrauen sowie die Möglichkeit der Übernahme der Sachprämienbesteuerung durch Dritte, wie es etwa die Lufthansa bei ihrem „Miles and More“-Programm praktiziert. Als Erklärung könnte herangezogen werden, dass es sich in den Fällen um deutliche Minderheiten handelt.

Insgesamt wurden mehr Ausnahmen als ungerecht als als unwichtig bewertet – auch das ein Zeichen dafür, dass das Einkommensteuergesetz nicht nur anhand von seiner Gerechtigkeit beurteilt wird.

4.3.3.4 Weder eindeutig als gerecht noch als ungerecht bewertete Ausnahmen

Der größte Teil der vorgelegten Ausnahmen wurde im Mittel zwischen 3 und 4 bewertet, ist also nach den von uns gesetzten Cut-Off-Werten weder als besonders gerecht noch als sehr ungerecht eingeschätzt (und ebenso wenig als wichtig oder unwichtig). Generell ist die Tendenz der Bewertung streng genommen (immerhin ist der Mittelwert der Skala bei 3) eher Richtung Gerechtigkeit zu interpretieren, denn der Gesamtmittelwert über alle Ausnahmen liegt bei 3,5, also leicht in die positive Richtung verschoben. Dieses Ergebnis zeigt zwar, dass

trotz der anhaltenden Rufe nach einer Vereinfachung des EStG die zahlreichen Ausnahmen inhaltlich eher positiv aufgenommen werden. Andererseits werden viele der Regelungen offenbar nicht als zwingend erforderlich für eine Verwirklichung von Gerechtigkeit wahrgenommen – ansonsten wäre die Bewertung vermutlich einheitlicher ausgefallen.

Es würde den Rahmen dieses Berichts sprengen, die Ausnahmen hier einzeln durchzugehen. Insofern sei hier beispielhaft auf einige der Regelungen verwiesen; für den interessierten Leser sind im Anhang einmal alle Ausnahmen und ihre Bewertung aufgeführt.

Angesichts unserer Bemerkung, dass die als gerecht bewerteten Ausnahmen aktuelle gesellschaftliche Tendenzen widerspiegeln, überrascht das mäßige Abschneiden derjenigen Ausnahmen, die für unsere älteren Mitbürger eingeführt wurden.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Unentschlossenheit in der Bewertung auch auf Verständnisschwierigkeiten, die sich bei aller Vereinfachung nicht völlig kontrollieren lassen, zurückzuführen ist. Möglicherweise ist auch das Gefühl mangelnder Einsicht in die Erforderlichkeit, gewisse Dinge gesetzlich zu regeln und eine daraus resultierende Tendenz zur Mitte hier ausschlaggebend. Dem nahe liegenden Verdacht, dass die persönliche Betroffenheit bei der Beurteilung eine Rolle spielen könnte, werden wir später noch nachgehen.

	M	s
<i>Alter</i>		
- Steuerfreiheit bestimmter Einnahmen bei Altersteilzeit (§3 Nr. 28)	3,69	1,24
- Altersfreibetrag (§ 24a)	3,35	1,11
<i>Zusatzleistungen des Arbeitgebers</i>		
- Steuerfreiheit von Berufskleidung (§ 3 Nr. 31)	3,88	1,13
- Steuerfreiheit von Personalrabatten (§ 8 Abs. 3)	3,67	1,07
- Steuerfreiheit von Vorteilen aus der privaten Nutzung des Dienst-PC und -mobiltelefons (§ 3 Nr. 45)	3,59	1,04
<i>Absetzung für Abnutzung</i>		
- Wirtschaftsgüter (§ 7 Abs. 2)	3,46	1,00
- Degressive Abschreibung von Gebäuden (§ 7 Abs. 5)	3,27	1,13
<i>Private Ausgaben</i>		
- Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen (§ 35a)	3,23	1,05
- Nicht-Absetzbarkeit von Kosten für die private Lebensführung (§ 12 Nr. 1)	3,01	1,14
<i>Sonstiges</i>		
- Sparerfreibetrag (§ 20 Abs. 4)	3,22	1,30
- Absetzbarkeit des Arbeitszimmers (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b)	3,23	1,20
- Steuerfreiheit von Trinkgeldern (§ 3 Nr. 51)	3,95	1,15

Tabelle 1: Beispiele für weder als gerecht noch als ungerecht bewertete Ausnahmen

4.3.4 Kann man aus dem Antwortverhalten auf ein bestimmtes subjektives Begründungsmuster schließen?

Werden Ausnahmen strukturell ähnlich bewertet, die mit den „gerechten“ und „ungerechten“ thematisch verwandt sind, aber nicht in den Extremkategorien erscheinen? Um das herauszufinden, haben wir in einem ersten Schritt zunächst die Items nach Themen sortiert und die Interkorrelationen berechnet. Diese Interkorrelationen können Hinweise darauf geben, inwiefern das Niveau der prozeduralen Gerechtigkeit bei der Bewertung eine Rolle gespielt hat. Wenn die Bewertung der distributiven und der prozeduralen Gerechtigkeit nach unterschiedlichen Kriterien vorgenommen wird, sollten sich nur dann hohe Korrelationen zeigen, wenn auch die Distributionen sehr ähnlich sind.

In den Ergebnissen zeichnet sich ab, dass keine gröbere thematische Strukturierung vorgenommen werden kann. In der Regel korrelieren thematisch sehr eng verwandte Ausnahmen relativ hoch; sobald der Zusammenhang aber etwas abstrakter wird, sinken die Korrelationen rapide. Aufgrund dieser Kennzahlen lassen sich meist höchstens Zweier- oder Dreiergruppen von zusammengehörigen Ausnahmen bilden, aber keine größeren Einheiten. Vom Interkorrelationsmuster lässt sich keinesfalls auf zugrunde liegende allgemeine Prinzipien bei der Bewertung schließen. Dieses Ergebnis hat uns schon an anderer Stelle verwundert (Porschke & Witte, 2002): Steuern sind kein einheitliches Einstellungskonzept. Sie rufen abhängig von den konkreten Umständen unterschiedliche, voneinander unabhängige Bewertungen, Vorstellungen und Verhaltensweisen hervor.

In einer Faktorenanalyse, bei der die Anzahl der zu extrahierenden Faktoren zunächst nicht eingegrenzt wird, werden – aufgrund der oben stehenden Ergebnisse erwartungsgemäß – 36 Faktoren aus den 83 Ausnahmen herausgezogen. Doch lassen sich auch diese nicht als Themenfaktoren interpretieren, da selbst ähnliche Items nicht auf demselben Faktor laden.

Es fehlen also allgemeine Richtlinien zur Bewertung der Steuern. Jeder Bürger zieht seine individuelle Sichtweise zur Beurteilung heran. Dieses völlig uneinheitliche Bild bei der Bewertung der Einkommensteuer führt zu der einen einzigen gesellschaftlichen Übereinstimmung darin, dass Steuern zu vermeiden seien, da sie den einzelnen Bürger belasten. Wenn dann auch die Vergleichsmaßstäbe individualistisch sind, wird jeder eine Vergleichsgruppe finden, die besser dasteht – und so wird immer ein Gefühl der Ungerechtigkeit bleiben. Diese große Uneinheitlichkeit kann man auch aus den Begründungen der Ausnahmen im Gesetzgebungsprozess ablesen (Witte & Mölders, 2007): Eine konsistente Argumentation findet auch hier nicht statt.

		Korr.
<i>Familie</i>		
Befreiung Kindergeld (§ 3 Nr. 24)	Befreiung Mutterschaftsgeld (§ 3 Nr. 1d)	.59**
Befreiung Kindergeld (§ 3 Nr. 24)	Kinderfreibetrag (§ 32)	.33*
Befreiung Kindergeld (§ 3 Nr. 24)	Befreiung von Hilfen des Arbeitgebers für Kinderbetreuung (§ 3 Nr. 33)	.22
Befreiung Mutterschaftsgeld (§ 3 Nr. 1d)	Kinderbetreuungskosten (§ 3 Nr. 33)	.67**
Befreiung Haushaltshilfe (§ 33a)	Kinderbetreuungskosten (§ 3 Nr. 33)	-.28
Befreiung Mutterschaftsgeld (§ 3 Nr. 1d)	Entlastung Alleinerziehende (§ 24b)	-.02
Außergew. Belastung durch Haushaltshilfe (§ 33a)	Entlastung Alleinerziehende (§ 24b)	.52**
<i>Krankheit</i>		
Außergew. Belastung durch Heimunterbringung (§ 33a)	Außergew. Belastung durch Pflege (§ 33a)	.75**
Heimunterbringung (§ 33a)	Pauschbetrag bei Behinderung (§ 33b)	.07
Befreiung von Leistungen für Hepatitis-Erkrankte (§ 3 Nr. 68)	Befreiung von Leistungen für HIV-Erkrankte (§ 3 Nr. 69)	.63**
Außergew. Belastung durch Pflege (§ 33a)	Befreiung von Leistungen aus Kranken-/Pflegegeldvers. (§ 3 Nr. 1a)	.29*
<i>Erschwerte Arbeitsbedingungen</i>		
Kosten für Umzug/Heimfahrt/ Unterkunft als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1)	Fahrtkostenpauschale (§ 9 Abs. 1)	.77**
Kosten für Umzug/Heimfahrt/ Unterkunft als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1)	Befreiung von Reisekosten/ Umzugskosten/ Trennungsgeldern (§ 3 Nr. 13)	.30
Befreiung von Reisekosten/ Umzugskosten/ Trennungsgeldern (§ 3 Nr. 13)	Zuschläge für Bedienstete im Ausland (§ 3 Nr. 64)	.14
<i>Bedürftige</i>		
Befreiung von Wohngeld (§ 3 Nr. 58)	Befreiung von Arbeitslosengeld (§ 3 Nr. 2)	.43*
Befreiung von Arbeitslosengeld (§ 3 Nr. 2)	ALG II, Wohngeld, Einstiegsgeld (§ 3 Nr. 2b)	.75**
Grundfreibetrag (§ 32a)	Befreiung von Arbeitslosengeld (§ 3 Nr. 2)	.23
<i>Wohltätigkeit</i>		
Spenden an Stiftungen (§ 10b)	Spenden für mildtätige/wiss./kulturelle Zwecke (§ 10b)	.65**
Spenden an Stiftungen (§ 10b)	Befreiung von Beihilfen für Wissenschaft/ Erziehung/ Kunst (§ 3 Nr. 11)	.13
<i>Parteien</i>		
Abziehbarkeit von Zuwendungen an politische Parteien (§ 10b)	Steuerermäßigung bei Parteispenden (§ 34g)	.60**

Tabelle 2: Interkorrelationen zwischen thematisch verwandten Ausnahmen

4.3.5 Bewerten Frauen und Männer unterschiedlich?

Bewerten Frauen die Ausnahmen insgesamt anders als Männer? Ein T-Test für unabhängige Stichproben über die jeweiligen Mittelwerte pro Paragraph zeigt: nur in sehr wenigen Ausnahmen. Die mittleren Bewertungen pro Item korrelieren zu .91, der T-Test wird nicht signifikant ($t = -.344$, $df = 164$, $p > .73$). Betrachtet man die Ausnahmen einzeln, so zeigen sich in wenigen Fällen Mittelwertsunterschiede, was in den meisten Fällen darauf zurückzuführen ist, dass Frauen die empfundene Gerechtigkeit als größer angeben als Männer. Die einzige Abweichung davon ist bei der Bewertung der steuerlichen Erleichterungen für Wehrdienst- und Zivildienstleistende zu finden: Diese beurteilen Männer als wesentlich gerechter als Frauen ($M_{\text{Männer}} = 4,10$ zu $M_{\text{Frauen}} = 3,64$), was inhaltlich nicht überrascht. Unsere Art der Datenerhebung kann derlei Unterschiede offenbar erwartungsgemäß quantifizieren. Dieser entgegengesetzte Unterschied kann als ein Validitätskriterium unserer Erhebung interpretiert werden.

Gegenstand der Ausnahmeregelung	Mittelwert	Mittelwert	Signifikanz (zweiseitig)
	Männer	Frauen	
Freibetrag Land-/ Forstwirtschaft (§ 13)	2,79	3,24	.01
Bergmannsprämien (§ 3 Nr. 46)	2,93	3,44	.02
Bergbausubventionen (§ 3 Nr. 60)	2,74	3,16	.03
Feiertags-, Sonntags-, Nachtarbeit (§ 3b)	3,94	4,33	.03
Altersentlastungsbetrag (§ 24a)	3,13	3,53	.03
Kleidung nicht absetzbar (§ 12 Nr. 1)	2,81	3,26	.04
Unterhalt als außerg. Belastung (§ 33a)	3,35	3,74	.05

Tabelle 3: Geschlechtsunterschiede in der Bewertung

4.3.6 Bewerten die Befragten diejenigen Ausnahmen als gerechter, die ihnen selbst nutzen bzw. diejenigen als ungerechter, die ihnen selbst schaden?

Möglicherweise gehen die Menschen bei der Beurteilung einzelner Ausnahmen auch in erster Linie egoistisch vor: Die Ausnahmen, die ihnen nutzen, bewerten sie positiver. Das entspricht der ethischen Grundposition des Hedonismus, der die Bewertung der Ausnahmen steuern könnte, wie vielfach angenommen. Um das herauszufinden, haben wir passend zu einer Reihe von Ausnahmen auch Angaben zur Person erhoben, wie etwa die Anzahl der Kinder, das Einkommen und die Einkommensquellen, aber auch Details wie den Besitz eines Eigenheimes, eines Arbeitszimmers oder Dienstmobiltelefons. Diese Angaben kann man nun mit der

Bewertung der dazu passenden Ausnahmen korrelieren. Das Ergebnis: Die persönliche Situation spielt bei der Bewertung der Ausnahmen keine Rolle.

Persönliche Situation	Ausnahme	Korr.
Nebenberufliches Ehrenamt	Steuerfreier Nebenjob bis 410 € (§ 3 Nr. 26)	.12
Arbeit an Sonn- und Feiertagen	Befreiung von Sonntags-, Feiertags-, Nachtzuschlägen (§ 3b)	.03
Nettoeinkommen	Grundfreibetrag (§ 32a)	.01
Kinderanzahl	Kinderfreibetrag (§ 32)	.03
Wohnsituation	Möglichkeiten der Absetzung für Abnutzung (§§ 7-7i)	.01 - .09
Inanspruchnahme von Kinderbetreuung	Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung (§ 33c)	.04
Behinderung	Pauschbeträge bei Behinderung (§ 33 b)	.07
Bundeswehr/ Zivildienst	Befreiung von Geld-/ Sachbezügen bei Bund/Zivildienst (§ 3 Nr. 5)	.22**
	Zuwendungen ehem. Besatzungssoldaten an Ehefrauen (§ 3 Nr. 49)	-.05
Aufwendungen für Bewirtung/Beherbergung	Nicht-Abziehbarkeit von unangemessenen Geschenken und Bewirtung (§ 4 Abs. 5 Nr. 1-4)	-.09
Allein erziehend	Entlastungsbetrag Alleinerziehende (§ 24b)	.08
Eigenes Arbeitszimmer	Abziehbarkeit von Kosten für Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Nr. 8)	-.07
Bezug von Einkünften aus Kapitalvermögen	Sparerfreibetrag (§ 20 Abs. 4)	.03
Bezug von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	Vergünstigung bei Veräußerung eines landw. Betriebs (§ 14a)	.03
	Freibetrag Land- und Forstwirtschaft (§ 13)	.09

Tabelle 4: Zusammenhang zwischen personenbezogenen Angaben und der Bewertung der einzelnen Ausnahmen

Dasselbe wurde für persönliche Situation und den Angaben bei der generellen Frage, welche Gruppen begünstigt werden sollen, durchgeführt – auch hier ergeben sich keine nennenswerten Korrelationen. Das heißt: Bei der Beurteilung der Gerechtigkeit von Ausnahmeregelungen denken die Menschen nicht an ihren eigenen Nutzen, sondern berücksichtigen offensichtlich größere gesellschaftliche Zusammenhänge.

Persönliche Situation	Begünstigungen für...	Korr.
Einkünfte aus Vermietung & Verpachtung	Vermieter	.19**
	Mieter	-.06
	Bauherren	.04
Wohnsituation	Vermieter	.12**
	Mieter	-.11**
	Bauherren	.14**
Eigenes Unternehmen	Unternehmen allgemein	.10**
	Kleine und mittlere Unternehmen	.08*
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Unternehmen allgemein	-.01
	Kleine und mittlere Unternehmen	-.07*
Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit	Arbeitnehmer	.05

Tabelle 5: Zusammenhang zwischen personenbezogenen Angaben und Angaben zu den zu begünstigenden Gruppen

4.3.7 Gilt die Unabhängigkeit der Bewertung von eigenem Status und Gerechtigkeitseinschätzung auch für Ausnahmen, die im Mittel als weder gerecht noch als ungerecht angesehen werden?

Für eine neutrale Beurteilung von Ausnahmen kann es mehrere Ursachen geben: Zum einen könnte die allgemeine Beurteilung eher neutral ausgefallen sein, zum anderen könnten auch multimodale Verteilungen zugrunde liegen. Diese würden entstehen, wenn unterschiedliche Gruppen Ausnahmeregelungen unterschiedlich beurteilen würden. Der Mittelwert wäre dann kein adäquater Parameter zur Beschreibung der Verteilung.

Wir haben daher die Gerechtigkeitsbewertungen derjenigen Ausnahmen, die eine verhältnismäßig große Streuung ($s > 1,2$) aufwiesen, noch einmal im Speziellen regressionsstatistisch anhand von sozioökonomischen Daten vorherzusagen versucht. Es ergab sich das gleiche Bild: Die sozioökonomischen Faktoren haben keinen nennenswerten Einfluss.

4.3.8 Finden sich Unterschiede in der eigenen Gerechtigkeits-/ Wichtigkeitseinschätzung und der vermuteten Einschätzung aller anderen?

Wir vermuten, dass sich die Menschen selbst für bedachter oder Empathie fähiger halten als ihre Mitmenschen. Demzufolge müsste bei der Frage „Für wie gerecht halten ihrer Meinung nach alle Bürger diese Regelung?“ die Bewertung niedriger ausfallen.

Zunächst ist festzustellen, dass die eigenen Bewertungen und die vermuteten der anderen hochsignifikant korrelieren, der Zusammenhang liegt bei den verschiedenen Ausnahmen zwischen .31 und .80. Der T-Test zwischen „ich“ und „alle“ über die durchschnittlichen Bewertungen pro Ausnahme zeigt, dass sich die Mittelwerte signifikant unterscheiden, und zwar in

der erwarteten Richtung: Die eigene Einschätzung fällt in der Regel höher aus ($M_{\text{ICH}} = 3,57$, $M_{\text{ALLE}} = 3,37$). Auch bei einzelnen Paragraphen lässt sich dieser Effekt feststellen.

Bei der Einschätzung von Wichtigkeit finden wir das gleiche Phänomen. Die Korrelationen liegen zwischen .30 und .86. Der Mittelwert der eigenen Wichtigkeitseinschätzung liegt bei $M = 3,77$, derjenige der Einschätzung aller anderen bei $M = 3,52$. Der T-Test zwischen den mittleren eigenen und Fremdeinschätzungen wird signifikant. Diese Ergebnisse sind eine indirekte Validierung der Resultate: Dass man davon ausgeht, dass andere Personen sich weniger vorbildlich oder sozial erwünscht verhalten als man selbst, ist ein bekanntes Phänomen (Myers, 2002).

5. Wie sind aktuelle Änderungen im Einkommensteuergesetz aus wirtschaftspsychologischer Perspektive zu bewerten?

Unser Fragebogen wurde auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes von 2006 konzipiert. Deshalb flossen einige Regelungen mit ein, die heute nicht mehr oder nicht mehr in dieser Form gelten. Das bietet uns die Gelegenheit, anhand einiger Beispiele zu vergleichen: Ist an den Ausnahmen etwas geändert worden, die als besonders gerecht oder ungerecht, wichtig oder unwichtig eingeschätzt wurden? Für welche Gruppen wurden Verbesserungen oder Verschlechterungen vorgenommen? Wie werden die Änderungen aufgenommen und sind die Reaktionen aus unseren Ergebnissen zu erwarten gewesen, im Sinne einer Validierung unserer Ergebnisse und Schlussfolgerungen?

5.1 Änderungen an als distributiv gerecht empfundenen Ausnahmen

Das Ergebnis unserer Untersuchung wird zum Beispiel durch die hitzige Debatte um die teilweise Abschaffung der Pendlerpauschale bestätigt. Von den beiden Paragraphen, die im Zusammenspiel diese Regelung schaffen, wurde einer als wichtig und einer als gerecht eingeschätzt – dementsprechend widerwillig fallen die Reaktionen aus, wenn diese angetastet wird. Änderungen an diesen Stellen führen zu Gegenreaktionen, wie wir es aus unseren Daten erwarten würden, was ebenfalls einer Validierung der Ergebnisse entspricht.

Die Altersgrenze für den Kinderfreibetrag wurde gesenkt. Auch diese Regelung wurde nach unserer Befragung in ihrer ursprünglichen Fassung aber als gerecht angesehen und genoss in seiner bisherigen Form demnach breite Akzeptanz. Hier ist die Reaktion weniger offensichtlich, aber man kann damit rechnen, dass die betroffenen Familien durch andere Maß-

nahmen diesen Effekt auszugleichen versuchen werden, um die empfundene Ungerechtigkeit zu verarbeiten. Das ist genauer zu überprüfen.

Diese beiden Änderungen werden die Steuermoral senken.

5.2 Änderungen an als ungerecht bewerteten Ausnahmen

Der Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften ist ab Überschreiten einer gewissen Freigrenze zu versteuern (§ 23). Diese Regelung wird als ungerecht eingeschätzt, die dazugehörige Freigrenze als deutlich zu niedrig bewertet ($M_{\text{GERECHT}} = 2,19$). Seit 2008 fallen Gewinne aus dem Handel mit Wertpapieren aus diesen privaten Geschäften heraus und sind generell steuerpflichtig, unabhängig von ihrer Höhe. Diese Änderung läuft dem Gerechtigkeitsempfinden der Bürger entgegen: Statt einer Steuerbefreiung von privaten Geschäften wird die Besteuerung noch weiter verschärft. Damit wird die empfundene Ungerechtigkeit weiter verstärkt. Das trägt nicht zu einer besseren Steuermoral bei.

5.3 Änderungen an als weder gerecht noch ungerecht bewerteten Ausnahmen

Das Arbeitszimmer ist steuerlich nur noch absetzbar, wenn es Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b). Die Regelung der Absetzbarkeit wurde als weder besonders gerecht noch ungerecht eingeschätzt. ($M_{\text{GERECHT}} = 3,23$). Folglich sind hier keine großen Reaktionen zu erwarten.

Die Möglichkeit der degressiven Abschreibung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Gebäude (§ 7 Abs. 5) wird aufgrund unserer Cut-Off-Werte als weder gerecht noch ungerecht eingeschätzt. Für Wohngebäude im Privatvermögen entfällt diese Möglichkeit mittlerweile. Auch das sollte keine Veränderung in der Steuermoral zur Folge haben.

Der Sparerfreibetrag wurde von 1370 auf 750 Euro abgesenkt (§ 20 Abs. 4). Der Freibetrag wurde allerdings schon in seiner ursprünglichen Höhe als tendenziell zu niedrig angesehen ($M_{\text{GERECHT}} = 2,46$). Das bedeutet letztlich ein zunehmendes Gefühl der ungerechten Behandlung. Der Bürger wird versuchen das durch andere Möglichkeiten der Steuervermeidung zu kompensieren.

Die meisten Änderungen betrafen demnach Ausnahmen, die nach unserer Kategorisierung eher indifferent beurteilt wurden. Ein Blick auf die zusätzliche Bewertung der Freibeträge hätte jedoch für die Richtung der Änderung interessante Hinweise geben können: Etwa stößt die Erweiterung der Steuerpflicht für private Veräußerungsgeschäfte voraussichtlich auf Unmut.

Dass es nicht zu übersehende Konsequenzen haben kann, wenn das Gerechtigkeitsempfinden der Bürger verletzt wird, zeigt sich am deutlichsten an der andauernden Diskussion um die Pendlerpauschale in Öffentlichkeit und Politik.

6. Wie sind zukünftige Änderungen im Einkommensteuergesetz aus wirtschaftspsychologischer Perspektive vorzunehmen?

Aus unseren Daten lassen sich Schlüsse auf unterschiedlichen Abstraktionsebenen ziehen. Zunächst kann man Hinweise für eine konkrete Um- und Neugestaltung des Einkommenssteuergesetzes gewinnen. So sollte, folgt man dem Gerechtigkeitsempfinden der Bürger, etwa die steuerliche Absetzbarkeit der Finanzierung von politischen Parteien abgeschafft werden – was allerdings wohl schwer durchzusetzen sein wird. Hier sind Übergangsregelungen zu schaffen, aber die steuerliche Absetzbarkeit von Parteispenden wird schon bisher als ungerecht angesehen. Parteispenden als solche sind auch psychologisch nicht unproblematisch (Witte, 2004) und sollten nicht noch zu einer verdeckten Finanzierung der Parteien führen. Hier steht die politische Kultur zur Debatte.

Auch die Vergünstigungen spezieller Berufsgruppen sind zu beseitigen oder zumindest in Zukunft zu vermeiden. Ferner ist gerade in einer kinderarmen Gesellschaft wie unserer die Kostenbelastung durch Kinder stärker zu berücksichtigen. Etwa wird als ungerecht eingeschätzt, dass die Kosten für die Erstausbildung der Kinder und die Betreuung in der Freizeit nicht absetzbar sind. Korrekturen an dieser Stelle könnten vielleicht die starke Abhängigkeit der Schulbildung vom sozioökonomischen Status der Eltern mindern.

Generell sollten die Ausnahmen, die als gerecht eingeschätzt wurden, in jedem Falle beibehalten werden. Alles andere hätte extrem negative Reaktionen zur Folge, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Steuermoral. Abzuschaffen sind die als distributiv ungerecht empfundenen Ausnahmen, sofern keine verfassungsrechtlichen Bedenken vorliegen. Ferner kann man in den Bereichen, die eher neutral eingeschätzt worden sind, entsprechende Kürzungen vornehmen, um die Steuereinnahmen im Gesamten nicht zu mindern.

Allerdings lässt sich bei der distributiven Gerechtigkeit keine einheitliche Bewertungsstrategie finden. Deshalb wird das Empfinden von Ungerechtigkeit nie vollständig zu beseitigen sein, sich aber über mehrere Ausnahmen hinweg ausgleichen.

Neben diesen Einzelpunkten wird man aber auch bei jeder Reform ein konsistenteres Begründungsmuster verwenden müssen, das dem Bürger das Gesetz plausibler macht. Es reicht nicht, unverbundene Einzelmaßnahmen als gerecht zu empfinden, man muss das gesamte Gesetz als gerecht bewerten. Das macht wiederum den fundamentalen Unterschied zwischen der Bewertung nach distributiver und prozeduraler Gerechtigkeit deutlich. Um das gesamte Gesetz als gerecht zu empfinden, müssen die generellen Regelungen ins Zentrum gesetzt und ethisch gerechtfertigt werden (Witte & Mölders, 2007). Alle Ausnahmen, die sich nicht ethisch fundiert rechtfertigen lassen, sollten gestrichen werden. Wird das Gesetz auf diese Weise transparenter und nachvollziehbarer gestaltet, werden die Bürger auch eher bereit sein, Steuern zu zahlen (Porschke & Witte, 2002).

7. Fazit

Insgesamt schneiden die einzelnen Ausnahmen bei der distributiven Gerechtigkeitsbewertung besser ab als erwartet, wenn man die mangelhaften Rechtfertigungen im Bereich der prozeduralen Gerechtigkeit betrachtet (Witte & Mölders, 2007). Aufgrund der häufigen Kritik, das EStG müsse vereinfacht werden, hätten wir mehr Ablehnung gegenüber Detailregelungen erwartet. Sehr gut zu rechtfertigen sind offenbar Ausnahmeregelungen, die schutz- und hilfsbedürftigen Gruppen zugute kommen, was bisherige Forschung zu diesem Thema der prozeduralen Gerechtigkeit bestätigt (vgl. etwa Porschke & Witte, 2002; Kirchler, 2007). Schlecht zu rechtfertigen sind dagegen Begünstigungen für sehr kleine gesellschaftliche Gruppen sowie Gutsituierte.

In der Beurteilung des Details nach der distributiven Gerechtigkeit werden konkrete Umstände und entsprechende Freibeträge herangezogen. Dieses distributive Urteil ist weitgehend unabhängig von der persönlichen Situation und Interessenlage des Beurteilers. Es ist aber von entscheidender Wichtigkeit, dass die Einkommensteuer als nützlich und zum Wohle aller Bürger beiträgend empfunden wird, was sicherzustellen ist, indem den Kriterien einer prozeduralen Gerechtigkeit entsprochen wird.

Der Fragebogen, der unserer Untersuchung zugrunde lag, ist sicher kritisierbar. Das Einkommensteuergesetz ist komplex, im Ganzen, aber auch in den Detailregelungen. Diese Komplexität ließ sich auch in unseren vereinfachten Versionen der Ausnahmen nicht völlig vermeiden, da wir den Anspruch hatten, immer noch nah an der Realität des Gesetzes zu bleiben. Trotzdem weisen einige Ergebnisse auf die Validität der Daten hin, z.B. der Unterschied der Mittelwerte zwischen der eigenen und der allgemeinen Einschätzung der Gerech-

tigkeit bei gleichzeitig hoher Korrelation, der Unterschied zwischen Männern und Frauen bei der Bewertung des Wehr- und Zivildienstes sowie die geringen Korrelationen zwischen den Bewertungen verschiedener Ausnahmen. Letztlich ist auch die starke Reaktion gegen die Abschaffung der Pendlerpauschale, die bei den vorliegenden Daten als gerecht beurteilt wurde, ein Indiz für die Validität der Ergebnisse im Sinne einer Verhaltensvorhersage.

Wenn – wie immer wieder angekündigt – langfristig angestrebt wird, das Steuergesetz zu vereinfachen, könnte das Gerechtigkeitsempfinden der Bürger ein wichtiges Kriterium für die Legitimität von Kürzungen und Änderungen darstellen. Unsere Studie liefert dafür erste Anhaltspunkte, wobei das Gerechtigkeitsempfinden der Bürger durch ethische und verfassungsrechtliche Gesichtspunkte ergänzt werden muss. Es muss inhaltlich eine klare Argumentationslinie entwickelt werden, um die Bürger von der prozeduralen Gerechtigkeit des Einkommensteuergesetzes zu überzeugen.

Um letztlich den Steuerwiderstand zu verringern, erscheint es uns zentral, die positive Qualität von Steuern mehr in den Vordergrund zu stellen: Sie dienen der Solidargemeinschaft, sie sollen gesellschaftliche Ungerechtigkeiten ausgleichen – und sollten auch so empfunden werden. Das könnte einen Beitrag zu einer positiveren Einstellung gegenüber Steuern leisten und in der Konsequenz zu weniger Steuerhinterziehung führen. Bisher werden jedenfalls überwiegend negative Meldungen über die Verschwendung von Steuern berichtet.

Literatur

- Adams, J. S. (1965). Inequity in social exchange. In L. Berkowitz (Ed.), *Advances in experimental social psychology* (Vol. 2, pp. 267-299). New York: Academic Press.
- Einkommensteuerrecht. 20. Auflage 2006*. München: DTV-Beck.
- Fischer, L., & Mörsch, C. (1999). Themen und Konzepte einer allgemeinen Finanzpsychologie - Sozialpsychologische Grundlagen und wirtschaftliche Anwendungsgebiete. In L. Fischer, T. Kutsch & E. Stephan (Eds.), *Finanzpsychologie* (pp. 11-46). München, Wien: Oldenbourg.
- Gollan, T., & Witte, E. H. (in press). "It was right to do it, because..." Understanding Justifications of Actions as Prescriptive Attributions. *Social Psychology*.
- Haferkamp, A., & Fetchenhauer, D. (2007). Gerechtigkeit und Steuersysteme - Wenn ökonomische Laien Finanzminister wären. *Wirtschaftspsychologie*, 9(4), 46-60.
- Heider, F. (1958). *The Psychology of Interpersonal Relations*. New York: John Wiley & Sons, Inc.
- Jonas, E., Heine, K., & Frey, D. (1999). Ein Modell der Steuerzufriedenheit – psychologische Grundlagen (un)ökonomischen Handelns. In L. Fischer, T. Kutsch & E. Stephan (Eds.), *Finanzpsychologie*. München, Wien: Oldenbourg.
- Kahneman, D., & Tversky, A. (1979). Prospect Theory: An Analysis of Decision under Risk. *Econometrica*, 47(2), 263-292.
- Kirchler, E. (2007). *The economic Psychology of Tax Behaviour*. Cambridge [u.a.]: Cambridge Univ. Press.
- Langer, I., Schulz von Thun, F., & Tausch, R. (1974). *Verständlichkeit : in Schule, Verwaltung, Politik und Wissenschaft ; mit einem Selbsttrainingsprogramm zur verständlichen Gestaltung von Lehr- und Informationstexten*. München [u.a.]: Reinhardt.
- Liebig, S., & Mau, S. (2005). Wann ist ein Steuersystem gerecht? Einstellungen zu allgemeinen Prinzipien der Besteuerung und zur Gerechtigkeit der eigenen Steuerlast. *Duisburger Beiträge zur soziologischen Forschung*, 1/2005.
- Myers, D. G. (2002). *Intuition: Its Powers and Perils*. New Haven: Yale University Press.
- Pitters, J., Kirchler, E., & Witte, E. H. (2007). Steuersenkung oder Gehaltserhöhung? Zur psychologischen Wirkung von unterschiedlich formuliertem Einkommenszuwachs auf die Konsumabsicht. *Wirtschaftspsychologie*, 9(4), 61-67.
- Porschke, C., & Witte, E. H. (2002). Psychologische Faktoren der Steuergerechtigkeit. In E. H. Witte (Ed.), *Sozialpsychologie wirtschaftlicher Prozesse* (pp. 256-288). Lengerich: Pabst.
- Steinmo, S. (1993). *Taxation and democracy : Swedish, British, and American approaches to financing the modern state*. New Haven [u.a.]: Yale Univ. Press.
- Taylor, N. (2003). Understanding Taxpayer Attitude Through Understanding Taxpayer Identities. In V. A. Braithwaite (Ed.), *Taxing Democracy. Understanding Tax Avoidance and Evasion* (pp. 71-92). Aldershot: Ashgate.
- Thibaut, J., & Walker, L. (1978). A Theory of Procedure. *California Law Review*, 66, 541–566.
- Traxel, Wolfgang (1986). *Die Freibeträge des Einkommensteuergesetzes: eine systematische Untersuchung unter Gerechtigkeitsaspekten*. Frankfurt a.M. u.a.: Lang.
- Tyler, T. R. (1990). *Why people obey the law*. New Haven: Yale University Press.
- Walster, E., Walster, G., & Berscheid, E. (1978). *Equity: Theory and research*. Boston: Allyn & Bacon.
- Weck-Hannemann, H., & Pommerehne, W. W. (1989). Einkommensteuerhinterziehung in der Schweiz: Eine empirische Analyse. *Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik*, 125(4), 515-556.
- Wenzel, M. (2002). The Impact of Outcome Orientation and Justice Concerns on Tax Compliance: The Role of Taxpayers' Identity. *Journal of Applied Psychology*, 87(4), 629-645.
- Witte, E. H. (1994). *Lehrbuch Sozialpsychologie*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Witte, E. H. (2004). Spenden, Bestechung und politische Kultur: Anmerkungen zur Psychologie des Geldes. *Wirtschaftspsychologie*, 6(3), 61-63.

- Witte, E. H., & Doll, J. (1995). Soziale Kognition und empirische Ethikforschung: Zur Rechtfertigung von Handlungen. In E. H. Witte (Ed.), *Soziale Kognition und empirische Ethikforschung* (pp. 97-115). Lengerich: Pabst.
- Witte, E. H., & Gollan, T. (2008). Ethische Rechtfertigung und Empfehlung als präskriptive Attribution. In E. H. Witte (Ed.), *Sozialpsychologie und Werte. Beiträge des 23. Hamburger Symposiums zur Methodologie der Sozialpsychologie*. Lengerich: Pabst.
- Witte, E. H., & Mölders, C. (2007). Einkommensteuergesetz: Begründung der vorhandenen Ausnahmetatbestände ethisch bedenklich. *Wirtschaftspsychologie*, 2007(3), 65-81.
- Witte, E. H., van Quaquebeke, N., & Mölders, C. (2005). Mehrwertsteuererhöhung: Eine wirtschaftspsychologische Analyse ihrer Wirkung. *Wirtschaftspsychologie*, 2005(3), 115-128.

Anhang Paragraph	Inhalt	M_{wichtig}	S_{wichtig}	M_{gerecht}	S_{gerecht}
<i>Als wichtig und gerecht eingeschätzte Ausnahmen</i>					
§ 3 Nr. 1a	Steuerfreiheit von Leistungen aus Kranken-, Pflegegeld & Unfallversicherung	4,37	0,93	4,42	0,98
§ 3 Nr. 1b	Steuerfreiheit von Sachleistungen & Kinderzuschüsse aus gesetzlichen Rentenversicherungen	4,27	0,91	4,12	1,02
§ 3 Nr. 1d	Steuerfreiheit von Mutterschaftsgeld	4,42	0,82	4,38	0,91
§ 3 Nr. 2	Steuerfreiheit des Arbeitslosengeldes	4,45	0,75	4,11	1,08
§ 3 Nr. 2 Teil 2	Steuerfreiheit von Leistungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung	4,5	0,69	4,4	0,84
§ 3 Nr. 2 Teil 3	Steuerfreiheit des Existenzgründungszuschusses	4,38	0,90	4,27	0,95
§ 3 Nr.13/16	Steuerfreiheit von Vergütungen zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten und Kosten für doppelte Haushaltsführung	4,17	0,87	4,17	0,90
§ 3 Nr. 24	Steuerfreiheit von Kindergeld	4,63	0,80	4,54	0,90
§ 3 Nr. 33	Steuerfreiheit von Hilfen des Arbeitgebers für Kinderbetreuung	4,36	0,89	4,26	1,01
§ 3 Nr. 37	Steuerfreiheit von Zuschüssen zu Fortbildung	4,11	0,98	4,15	1,04
§ 3 Nr. 55	Steuerfreiheit des Übertragungswertes von Altersversorgungsansprüchen bei Arbeitgeberwechsel	4,35	0,86	4,36	0,81
§ 3 Nr. 62	Steuerfreiheit von Ausgaben des Arbeitgebers für Zukunftssicherung	4,31	0,87	4,18	0,95
§ 3 Nr. 63	Steuerfreiheit von Beiträgen des Arbeitgebers an Pensionsfonds und für eine kapitalgedeckte Altersversorgung	4,3	0,95	4,21	1,02
§ 3 Nr. 69	Steuerfreiheit von Leistungen für HIV-Infizierte	4,03	1,06	4,22	0,97
§ 3 b	Steuerfreiheit von Sonntags-, Nacht- und Feiertagszuschlag	4,34	0,83	4,16	1,10
§ 32	Kinderfreibetrag	4,42	0,90	4	1,16
§ 32a	Grundfreibetrag	4,61	0,69	4,07	1,33

<i>Als wichtig, aber nicht gerecht eingeschätzte Ausnahmen</i>		M_{wichtig}	S_{wichtig}	M_{gerecht}	S_{gerecht}
§ 3 Nr. 2b	Steuerfreiheit von Leistungen für Arbeitssuchende	4,06	0,91	3,78	1,12
§ 3 Nr. 26	Steuerfreiheit von Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten	4,11	0,94	3,89	1,06
§ 3 Nr. 63 Teil 2	Steuerfreiheit von Abfindungszahlungen	4	1,01	3,56	1,22
§ 7g	Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe	4,06	0,90	3,81	1,00
§ 9 Abs. 1 Nr. 4	Fahrtkostenpauschale	4,14	1,09	3,48	1,28
§ 9 Abs. 1 Nr. 5	Absetzbarkeit von Kosten für eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung	4,14	0,93	3,85	1,15
§ 9a	Pauschbeträge für Werbungskosten	4,06	0,92	3,51	1,19
§ 24b	Entlastung für allein Erziehende	4,28	0,89	3,45	1,42
§ 33a Abs. 2	Freibetrag für Unterhaltszahlungen für Kinder	4,04	0,93	3,58	1,22
§ 33a Abs. 3 Teil 1	Freibetrag für die Beschäftigung von Haushaltshilfen im Alter und für Pflege	4,15	0,93	3,69	1,24
§ 33a Abs. 3 Teil 2	Freibetrag bei dauerhaftem Heimaufenthalt des Ehegatten	4,31	0,85	3,8	1,22
§ 33b Abs. 1	Pauschbeträge bei Behinderung	4,17	1,03	3,99	1,18
§ 33b Abs. 6	Pauschbetrag bei selbst durchgeführter Pflege	4,45	0,80	3,92	1,29
§ 46 Abs. 2 Nr. 1	Steuerfreiheit von Nebeneinkünften bis 410€	4,01	1,00	3,69	1,22

<i>Weder als gerecht (oder wichtig) noch als ungerecht eingeschätzte Ausnahmen</i>		M_{wichtig}	S_{wichtig}	M_{gerecht}	S_{gerecht}
§ 3 Nr. 5	Steuerfreiheit von Bezügen von Soldaten und Zivildienstleistenden	3,76	1,15	3,84	1,17
§ 3 Nr. 8	Steuerfreiheit von Wiedergutmachungszahlungen für nationalsozialistisches Unrecht	3,44	1,36	3,61	1,35
§ 3 Nr. 11	Steuerfreiheit von öffentlichen Zahlungen für die Förderung von Erziehung, Ausbildung, Wissenschaft, Kunst	3,65	1,17	3,69	1,14
§ 3 Nr. 20	Steuerfreiheit von ehrenden Zahlungen des Bundespräsidenten	3,01	1,20	3,13	1,29
§ 3 Nr. 28	Steuerfreiheit von zusätzlichen Einnahmen bei Altersteilzeit	3,94	1,05	3,69	1,24
§ 3 Nr. 31	Steuerfreiheit der Berufskleidung	3,71	1,12	3,88	1,13
§ 3 Nr. 38	Steuerfreiheit von Sachprämien	3,16	1,09	3,31	1,11
§ 3 Nr. 40a	Halbeinkünfteverfahren für Beteiligte an Wagniskapitalgesellschaften	3,51	0,98	3,19	1,13
§ 3 Nr. 41	(Bedingte) Steuerfreiheit von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften	3,53	1,05	3,23	1,06
§ 3 Nr. 43	Steuerfreiheit des Ehrensoldes für Künstler	2,94	1,21	3,1	1,22
§ 3 Nr. 44	Steuerfreiheit von Stipendien	3,84	1,07	3,76	1,08
§ 3 Nr. 45	Steuerfreiheit von Vorteilen aus der privaten Nutzung von Dienst-PC und -Mobiltelefonen	3,31	1,12	3,59	1,04
§ 3 Nr. 46	Steuerfreiheit von Bergmannsprämien	3,1	1,21	3,21	1,32
§ 3 Nr. 49	Steuerfreiheit von Zuwendungen früherer Besatzungssoldaten an ihre Ehefrauen	2,94	1,19	3,22	1,15
§ 3 Nr. 51	Steuerfreiheit von Trinkgeldern	3,84	1,11	3,95	1,15
§ 3 Nr. 58	Steuerfreiheit von Wohngeld	3,63	1,10	3,6	1,10
§ 3 Nr. 61	Steuerfreiheit von Leistungen für Entwicklungshelfer	3,61	1,07	3,69	0,99
§ 3 Nr. 64	Steuerfreiheit von zusätzlichem Lohn bei Auslandsentsendung	3,57	1,02	3,3	1,24
§ 3 Nr. 68	Steuerfreiheit von finanziellen Hilfen für Hepatits-C-Erkrankte	3,77	1,16	3,93	1,13

§ 4 Abs. 5 Nr.1-4	Nicht-Absetzbarkeit von Geschenken und unangemessene Bewirtung in Geschäftsbeziehungen	3,82	1,31	3,96	1,41
§ 4 Abs. 5 Nr. 5	Abziehbarkeit von Verpflegungskosten bei auswärtiger Tätigkeit	3,86	1,00	3,64	1,14
§ 4 Abs. 5 Nr. 6b	Absetzbarkeit des Arbeitszimmers	3,77	1,06	3,23	1,20
§ 4 Abs. 5 Nr. 8	Nicht-Abziehbarkeit von Geldbußen	3,26	1,20	3,11	1,25
§ 7 Abs. 2	Abziehbarkeit von Kosten für Wirtschaftsgüter	3,68	1,06	3,46	1,00
§ 7 Abs. 4	Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten für Gebäude	3,57	1,09	3,35	1,00
§ 7 Abs. 5	Degressive Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten für Gebäude	3,76	1,02	3,27	1,13
§ 7i	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmälern	3,51	1,14	3,58	1,08
§ 8 Abs. 3	Steuerfreiheit von Personalrabatten	3,58	1,13	3,67	1,07
§ 10b Abs. 1	Abziehbarkeit von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, wissenschaftlicher und kultureller Zwecke	3,46	1,22	3,48	1,24
§ 10b Abs. 1 S. 3, § 10b Abs. 1a	Abziehbarkeit von Spenden an Stiftungen	3,3	1,22	3,15	1,13
§ 12 Nr. 1	Nicht-Absetzbarkeit von Kosten für die private Lebensführung	3,77	0,97	3,01	1,14
§ 14	Einbezug von Veräußerungsgewinnen bei der Ermittlung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	3,33	1,05	3,33	1,10
§ 14a	Freibeträge für die Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	3,12	1,10	3,12	1,09
§ 20 Abs. 4	Sparerfreibetrag	3,97	1,04	3,22	1,30
§ 21 Abs. 2	Ansetzung der Werbungskosten bei Vermietung unter Wert	3,23	1,10	3,32	1,03
§ 24a	Altersfreibetrag	3,72	1,09	3,35	1,11
§ 34c	Vermeidung von Doppelbesteuerung bei ausländischen Einkünften	3,7	1,00	3,19	1,20
§ 35a	Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen	3,41	1,16	3,23	1,05
§ 37a	Übernahme der Einkommensteuer auf Sachprämien durch Dritte	2,93	1,11	2,98	1,09


<i>Als ungerecht eingeschätzte Ausnahmen</i>		M _{wichtig}	S _{wichtig}	M _{gerecht}	S _{gerecht}
§ 3 Nr. 22	Steuerbefreiung von Ehrensold	2,38	1,17	2,87	1,27
§ 3 Nr. 23	Steuerbefreiung von Leistungen für Flüchtlinge und NS-Verfolgte	2,98	1,22	2,86	1,25
§ 3 Nr. 35	Steuerfreiheit der Einnahmen von Post- und Telekommunikationsbeschäftigten	2,75	1,27	1,91	0,98
§ 3 Nr. 60	Steuerfreiheit von Leistungen für Beschäftigte in Bergbau und Stahlindustrie bei Stilllegung/Rationalisierung	3,23	1,28	2,97	1,27
§ 10b Abs. 2	Abziehbarkeit von Zuwendungen an politische Parteien	2,75	1,21	2,67	1,19
§ 12 Nr. 5	nicht abzugsfähig: Kosten für erste Berufsausbildung/ Erststudium	3,94	1,18	2,43	1,41
§ 13	Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	3,05	1,20	2,99	1,08
§ 23	Steuerpflichtigkeit von Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften, wenn die Freigrenze überschritten wird	3,65	1,04	2,86	1,17
§ 33c Teil 2	Nicht-Absetzbarkeit von Kosten für Freizeitaktivitäten der Kinder	3,55	1,09	2,82	1,32
§ 34g	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	2,83	1,26	2,79	1,11



- HAFOS -

Die Hamburger Forschungsberichte zur Sozialpsychologie werden herausgegeben von Prof. Dr. Erich H. Witte und können als gedruckte Version über die folgende Adresse bezogen werden:

Prof. Dr. Erich H. Witte
Universität Hamburg
Arbeitsbereich Sozialpsychologie
Von-Melle-Park 5
20146 Hamburg
E-Mail: witte_e_h@uni-hamburg.de

Die Mehrzahl der Forschungsberichte steht als PDF ( – Datei zum Download zur Verfügung unter:
<http://www.uni-hamburg.de/fachbereiche-einrichtungen/fb16/absozpsy/hafos.html>

- | | |
|----------------------|---|
| HAFOS Nr. 1
1992 | Witte, E.H.: The extended group situation theory (EGST), social decision schemes, models of the structure of communication in small groups, and specific effects of minority influences and selfcategorization: An integration. |
| HAFOS Nr. 2
1992 | Witte, E.H., & Scherm, M.: Technikfolgenabschätzung und Gentechnologie – Die exemplarische Prüfung eines Experten-berichts auf psychologische Konsistenz und Nachvollziehbarkeit. |
| HAFOS Nr. 3
1992 | Witte, E.H.: Dynamic models of social influence in small group research. |
| HAFOS Nr. 4
1993 | Witte, E.H., & Sonn, E.: Trennungs- und Scheidungsberatung aus der Sicht der Betroffenen: Eine empirische Erhebung. |
| HAFOS Nr. 5
1993 | Witte, E.H., Dudek, I., & Hesse, T.: Personale und soziale Identität von ost- und westdeutschen Arbeitnehmern und ihre Auswirkung auf die Intergruppenbeziehungen. |
| HAFOS Nr. 6
1993 | Hackel, S., Zülske, G., Witte, E.H., & Raum, H.: Ein Vergleich berufsrelevanter Eigenschaften von „ost- und westdeutschen“ Arbeitnehmern am Beispiel der Mechaniker. |
| HAFOS Nr. 7
1994 | Witte, E.H.: The Social Representation as a consensual system and correlation analysis. |
| HAFOS Nr. 8
1994 | Doll, J., Mentz, M., & Witte, E.H.: Einstellungen zur Liebe und Partnerschaft: vier Bindungsstile. |
| HAFOS Nr. 9
1994 | Witte, E.H.: A statistical inference strategy (FOSTIS): A non- confounded hybrid theory. |
| HAFOS Nr. 10
1995 | Witte, E.H., & Doll, J.: Soziale Kognition und empirische Ethikforschung: Zur Rechtfertigung von Handlungen. |
| HAFOS Nr. 11
1995 | Witte, E.H.: Zum Stand der Kleingruppenforschung. |
| HAFOS Nr. 12
1995 | Witte, E.H., & Wilhelm, M.: Vorstellungen über Erwartungen an eine Vorlesung zur Sozialpsychologie. |
| HAFOS Nr. 13
1995 | Witte, E.H.: Die Zulassung zum Studium der Psychologie im WS 1994/95 in Hamburg: Ergebnisse über die soziodemographische Verteilung der Erstsemester und die Diskussion denkbarer Konsequenzen. |
| HAFOS Nr. 14
1995 | Witte, E.H., & Sperling, H.: Wie Liebesbeziehungen den Umgang mit Freunden geregelt wünschen: Ein Vergleich zwischen den Geschlechtern. |
| HAFOS Nr. 15
1995 | Witte, E.H.: Soziodemographische Merkmale der DoktorandInnen in Psychologie am Hamburger Fachbereich. |
| HAFOS Nr. 16
1996 | Witte, E.H.: Wertewandel in der Bundesrepublik Deutschland (West) zwischen 1973 bis 1992: Alternative Interpretationen zum Ingelhart-Index. |
| HAFOS Nr. 17
1996 | Witte, E.H., & Lecher, Silke: Systematik von Beurteilungskriterien für die Güte von Gruppenleistungen. |
| HAFOS Nr. 18
1997 | Witte, E.H., & Kaufman, J.: The Stepwise Hybrid Statistical InferenceStrategy: FOSTIS. |
| HAFOS Nr. 19
1997 | Kliche, T., Adam, S., & Jannink, H.: „Bedroht uns der Islam?“ Die Konstruktion eines „postmodernen“ Feindbildes am Beispiel Algerien in zwei exemplarischen Diskursanalysen. |
| HAFOS Nr. 20
1998 | Witte, E.H., & Pablocki, Frank von: Unterschiede im Handlungsstil: Lage- und Handlungsorientierung in Problemlöse-Dyaden. |

- HAFOS Nr. 21 1998 Witte, E.H., Sack, P.-M., & Kaufman, J.: Synthetic Interaction and focused Activity in Sustainment of the Rational Task-Group.
- HAFOS Nr. 22 1999 Bleich, C., Witte, E.H., & Durlanik, T.: Soziale Identität und Partnerwahl: Partnerpräferenzen von Deutschen und Türken der zweiten Generation
- HAFOS Nr. 23 1999 Porschke, C.: Zur Entwicklung unternehmensspezifischer Anforderungsprofile mit der Repertory Grid Technik: Ergebnisse einer empirischen Studie.
- HAFOS Nr. 24 2000 Witte, E.H., & Putz, Claudia: Routinebesprechungen: Deskription, Intention, Evaluation und Differenzierung.
- HAFOS Nr. 25 2000 Witte, E.H.: Kundenorientierung: Eine Managementaufgabe mit psychologischem Feingefühl
- HAFOS Nr. 26 2000 Witte, E.H.: Die Entwicklung einer Gruppenmoderationstheorie für Projektgruppen und ihre empirische Überprüfung.
- HAFOS Nr. 27 2000 Figen Karadayi: Exposure to a different culture and related autonomouself: A comparison of remigrant and nonmigrant turkish lateadolescent groups.
- HAFOS Nr. 28 2000 Witte, E.H., & Raphael, Christiane: Alter, Geschlecht und Informationsstand als Determinanten der Einstellung zum Euro
- HAFOS Nr. 29 2001 Witte, Erich H.: Bindung und romantische Liebe: Sozialpsychologische Aspekte der Bindungstheorie.
- HAFOS Nr. 30 2001 Witte, Erich H.: Theorien zur sozialen Macht.
- HAFOS Nr. 31 2001 Witte, Erich H.: Wertewandel, wirtschaftliche Prozesse und Wählerverhalten: Sozialpsychologische Gesetzmäßigkeiten zur Erklärung und Bekämpfung von Ausländerfeindlichkeit.
- HAFOS Nr. 32 2001 Lecher, Silke, & Witte, E. H.: FORMOD und PROMOD: State of the Art der Moderation des Gruppenproblemlösens.
- HAFOS Nr. 33 2001 Porschke, Christine, & Witte, E. H.: Psychologische Faktoren der Steuergerechtigkeit.
- HAFOS Nr. 34 2001 Tettenborn, Annette: Zeitgemäßes Lernen an der Universität: „Neuer Wein in alte Schläuche?“
- HAFOS Nr. 35 2001 Witte, Erich H.: Wirtschaftspsychologische Ursachen politischer Prozesse: Empirische Belege und ein theoretisches Konzept.
- HAFOS Nr. 36 2001 Witte, Erich H.: Der Köhler-Effekt: Begriffsbildung, seine empirische Überprüfung und ein theoretisches Konzept.
- HAFOS Nr. 37 2001 Diverse: Zwischen Couch, Coaching und ‚neuen kleinen Feldern‘ – Perspektiven Angewandter Psychologie. Beiträge zum 75jährigen Jubiläum der Gesellschaft zur Förderung der Angewandten Psychologie e.V.
- HAFOS Nr. 38 2001 Witte, Erich H.: Ethische Grundpositionen und ihre Bedeutung bei der Rechtfertigung beruflicher Handlungen.
- HAFOS Nr. 39 2002 Witte, Erich H.: The group polarization effect: To be or not to be?
- HAFOS Nr. 40 2002 Witte, Erich H.: The Köhler Effect: Definition of terms, empirical observations and theoretical concept.
- HAFOS Nr. 41 2002 Witte, Erich H.: Das Hamburger Hochschulmodernisierungsgesetz: Eine wissenschaftlich-psychologische Betrachtung.
- HAFOS Nr. 42 2003 Witte, Erich H.: Classical ethical positions and their relevance in justifying behavior: A model of prescriptive attribution.
- HAFOS Nr. 43 2003 Witte, Erich H.: Wie verändern Globalisierungsprozesse den Menschen in seinen Beziehungen? Eine sozialpsychologische Perspektive.
- HAFOS Nr. 44 2003 Witte, Erich H., & Putz, Claudia: Paarbeziehungen als Mikrosysteme: Ableitung und empirische Prüfung von theoretischen Annahmen.
- HAFOS Nr. 45 2003 Trepte, S., Ranné, N., & Becker, M.: Patterns of New Media Adoption in a World of Hybrid Media.
- HAFOS Nr. 46 2003 Trepte, S.: Daily as Self-Realization – An Empirical Study on Audience Participation in Daily Talk Shows.
- HAFOS Nr. 47 2003 Witte, Erich H., & Engelhardt, Gabriele: Gruppen-entscheidungen bei „Hidden Profiles“ ‚Shared View‘ – Effekt oder kollektiver ‚Primacy‘-Effekt? Empirische Ergebnisse und theoretische Anmerkungen.
- HAFOS Nr. 48 2003 Witte, Erich H., & Raphael, Christiane: Der EURO, der junge Konsument und die wirtschaftliche Entwicklung.
- HAFOS Nr. 49 2003 Witte, Erich H., & Scheffer, Julia: Die Steuerreform und der Konsumanreiz: Eine wirtschaftlich-psychologische Betrachtung.
- HAFOS Nr. 50 2004 Witte, Erich H.: Theorienentwicklung und –konstruktion in der Sozialpsychologie.
- HAFOS Nr. 51 2004 Witte, Erich H., & Janetzki, Evelyn: Fragebogenentwicklung zur Lebensgestaltung.
- HAFOS Nr. 52 2004 Witte, Erich H., & Engelhardt, Gabriele: Towards a theoretically based Group Facilitation Technique for Project Teams
- HAFOS Nr. 53 2004 Scheffer, Julia, & Witte, Erich H.: Der Einfluss von makrosozialer wirtschaftlicher Bedrohung auf die Leistungsfähigkeit.

- HAFOS Nr. 54
2004
HAFOS Nr. 55
2005
HAFOS Nr. 56
2005
HAFOS Nr. 57
2005
HAFOS Nr. 58
2005
HAFOS Nr. 59
2005
HAFOS Nr. 60
2005
HAFOS Nr. 61
2005
HAFOS Nr. 62
2005
HAFOS Nr. 63
2005
HAFOS Nr. 64
2005
HAFOS Nr. 65
2006
HAFOS Nr. 66
2006
HAFOS Nr. 67
2006
HAFOS Nr. 68
2006
HAFOS Nr. 69
2006
HAFOS Nr. 70
2006
HAFOS Nr. 71
2006
HAFOS Nr. 72
2006
HAFOS Nr. 73
2007
HAFOS Nr. 74
2007
HAFOS Nr. 75
2007
HAFOS Nr. 76
2007
HAFOS Nr. 77
2007
HAFOS Nr. 78
2007
HAFOS Nr. 79
2007
HAFOS Nr. 80
2008
HAFOS Nr. 81
2008
HAFOS Nr. 82
2008
- Witte, Erich H., & Wolfram, Maren: Erwartungen und Vorstellungen über die Vorlesung Psychologie.
Heitkamp, Imke, Borchardt, Heike, & Witte, Erich H.: Zur simulierten Rechtfertigung wirtschaftlicher und medizinischer Entscheidungen in Ethikkommissionen: Eine empirische Analyse des Einflusses verschiedener Rollen.
Witte, Erich H.: Sozialisationstheorien.
van Quaquebeke, Niels, & Plum, Nina: Outside-In: Eine Perspektivbestimmung zum Umgang mit Wissen in der Sozialpsychologie.
Witte, Erich H., & Heitkamp, Imke: Quantitative Rekonstruktionen (Retrognosen) als Instrument der Theoriebildung in der Sozialpsychologie.
Witte, Erich H., van Quaquebeke, Niels, & Mölders, Christina: Mehrwertsteuererhöhung: Eine wirtschaftspsychologische Analyse ihrer Wirkung.
Trepte, Sabine, & Scherer, Helmut: What do they really know? Differentiating Opinion Leaders into 'Dazzlers' and 'Experts'.
Witte, Erich H., & Heitkamp, Imke: Empirical research on ethics: The influence of social roles on decisions and on their ethical justification.
Witte, Erich H., & Heitkamp, Imke, & Wolfram, Maren: Zur simulierten Rechtfertigung wirtschaftlicher und medizinischer Entscheidungen in Ethikkommissionen: Eine empirische Analyse des Einflusses von Rollenerwartungen.
Witte, Erich H.: Macht.
Witte, Erich H.: Soziale Beziehungen, Gruppen- und Intergruppenprozesse.
Witte, Erich H.: Gruppenleistungen. Eine Gegenüberstellung von ultimativer und proximativer Beurteilung.
Witte, Erich H.: Interpersonale Kommunikation, Beziehungen und Gruppen-Kollaboration.
Witte, Erich H.: Group performance: A confrontation of a proximate with an ultimate evaluation.
Witte, Erich H.: Das Studierverhalten von DiplompsychologInnen in Hamburg und mögliche Hinweise für die Konzeption eines Bachelor/Master-Studiums.
Witte, Erich H., & Mölders, Christina: Einkommensteuergesetz: Begründung der vorhandenen Ausnahmetatbestände ethisch bedenklich.
Witte, Erich H., & Halverscheid, Susanne: Justification of War and Terrorism. A Comparative Case Study examining Ethical Positions based on Prescriptive Attribution Theory.
van Quaquebeke, Niels, Zenker, Sebastian, & Eckloff, Tilman: Who cares? The importance of interpersonal respect in employees' work values and organizational practices.
van Quaquebeke, Niels, & Brodbeck, F. C.: Sind Sie mein Führungstyp? Entwicklung und Validierung zweier Instrumente zur Erfassung von Führungskraft-Kategorisierung auf der Basis von impliziten Führungstheorien.
Unger, Dana & Witte, Erich H.: Virtuelle Teams – Geringe Kosten, geringer Nutzen? Zur Leistungsverbesserung von Kleingruppen beim Problemlösen durch elektronische Moderation.
Hilkenmeier, Frederic, & van Treeck, Joost: Determinanten des Verhaltens: Verhaltensprädiktion durch eine Weiterentwicklung der Theory of Planned Behavior.
Witte, Erich H., & Feldhusen, Frauke R.: Can PROMOD Prevent the Escalation of Commitment? The Effect of a Group Facilitation Technique on an Investment Decision
Witte, Erich H., Poser, Bettina, & Strohmeier, Charlotte: Konsensueller Sadomasochismus. Eine empirische Prüfung von Bindungsstil und Sozialisationseinfluss.
Reinecke, Leonard, Trepte, Sabine, & Behr, Katharina-Maria: Why Girls Play. Results of a Qualitative Interview Study with Female Video Game Players.
Trepte, Sabine, & Krämer, Nicole: Expanding social identity theory for research in media effects: Two international studies and a theoretical model.
Boy, Regina, & Witte, Erich H.: Do Group Discussions Serve an Educational Purpose?
Müller, Saskia, & Koschate, Anne-Christin: Second Life: Neuer Markt oder vergänglicher Hype?
Gollan, Tobias, & Witte, Erich H.: A Conceptual Analysis of Justification of Action and the Introduction of the Prescriptive Attribution Concept.
Witte, Erich H., Mölders, Christina; & van Quaquebeke, Niels: Wirtschaftspsychologie und Einkommensteuergesetz: Als wie gerecht Bürger Ausnahmen bewerten.